Fédération des CPAS

Boîte à outils des CPAS

MANDATAIRES

Devenir mandataire CPAS : mode d'emploi

STÉPHANIE DEGEMBE
MARIE-CLAIRE THOMAES-LODEFIER

Septembre 2018

Union des Villes et Communes de Wallonie asbl

2

ÖSHZ-Mandatare : Arbeitsumfeld, gesetzlicher Rahmen und Aufgaben der Einrichtung

Marie-Claire Thomaes-Lodefier

Übersetzung aus dem Französischen

Inhaltsverzeichnis

1

2. ÖSHZ-Mandatare : Arbeitsumfeld, gesetzlicher Rahmen und Aufgaben der Einrichtung**..... 1**

2.1. Das ÖSHZ heute? 3

2.2. Der gesetzliche Rahmen 4

2.2.1. Das Gesetz zur Schaffung der ÖSHZ und zur Festlegung deren grundlegenden Aufgaben – Das Grundlagengesetz 4

2.2.2. Das Gesetz über das Recht auf soziale Eingliederung – Das RSE-Gesetz 5

2.2.3. Das Gesetz zur Festlegung der Zuständigkeit der ÖSHZ – Das Gesetz von '65' 5

2.2.4. Die Charta des Sozialversicherten 5

2.3. Welches sind die vorgeschriebenen Aufgaben des ÖSHZ? 6

2.3.1. Welches sind die großen festzuhaltenden Grundsätze? 6

2.3.2. Das Recht auf soziale Eingliederung 10

2.3.3. Das Recht auf Sozialhilfe 17

2.4. Welches sind die durch die ÖSHZ regelmäßig angebotenen fakultativen Dienste?.... 29

2.4.1. Die Dienste / Einrichtungen des ÖSHZ 29

2.4.2. Vereinbarungen mit bestimmten Einrichtungen oder Partnern 30

2.5. Wie verläuft ein Antrag? 30

2.5.1. Einreichen des Antrags 30

2.5.2. Empfangsbestätigung 31

2.5.3. Summarische Prüfung 31

2.5.4. Prüfung des Antrags - Sozialuntersuchung 32

2.5.5. Untersuchung durch das zuständige Organ - Beschluss 32

2.5.6. Zustellung 34

2.5.7. Eventuelle Beschwerden 34

2.5.8. Die Sanktionen 34

Vorwort

Bei Aufnahme seiner Funktion wird der ÖSHZ-Mandatar den allgemeinen gesetzlichen Rahmen der ÖSHZ und dessen Hauptaufgaben begreifen müssen; dies ist der Gegenstand dieses zweiten Kapitels. Es handelt sich um einen ersten Umriss des Wirkungskreises der ÖSHZ. Ziel ist es, die zukünftigen Mandatare mit den großen Prinzipien der verschiedenen Aufgaben vertraut zu machen, die sie im Laufe ihres Mandats leiten sollen. Wir werden uns auf das Wesentliche beschränken, da es selbstverständlich nicht möglich ist, in aller Vollständigkeit und erschöpfend auf alle Elemente einzugehen. Ein weiterführendes Werk wird im nächsten Jahr verfügbar sein, und zwar, wie immer, in der Sammlung „Boite à outils" des Verbandes der ÖSHZ (Fédération des CPAS).

2.1. Das ÖSHZ heute?

Es ist unmöglich, das ÖSHZ in seiner heutigen Form zu begreifen, ohne die wesentlichen Elemente seiner Geschichte zu verstehen. Ein wenig Geschichte…

Durch Gesetz vom 10. März 1925 wurden die „öffentlichen Unterstützungskommissionen" (ÖUK) gegründet. Ihre Aufgabe war es, das Elend zu lindern und diesem vorzubeugen, sowie den Krankenhausdienst zu organisieren. Es handelte sich um eine Unterstützung, die nach freiem Ermessen gewährt wurde (nach dem „Wohlwollen" der Entscheidungsträger).

Der traditionelle Begriff der Unterstützung wurde infolge der Verabschiedung des Gesetzes vom 8. Juli 1976 aufgegeben, indem ein – beschwerdefähiges – Recht auf Sozialhilfe eingeführt wurde, das jedem die Möglichkeit bietet, ein „menschenwürdiges Leben zu führen". Durch dieses selbe Gesetz wurden die öffentlichen Unterstützungskommissionen (ÖUK) durch die öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ) ersetzt.

Es gibt in jeder Gemeinde ein öffentliches Sozialhilfezentrum (ÖSHZ), das den Auftrag hat, den Personen und den Familien unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen die ihnen von der Gemeinschaft zustehende Sozialhilfe zu gewährleisten, die jedem die Möglichkeit bietet, ein „menschenwürdiges Leben zu führen". Die Besonderheit dieses Begriffs besteht darin, dass er nicht definiert ist, er entwickelt sich im Laufe der Zeit, wobei die Gerichte als Hüter der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben fungieren. Somit unterstreicht die Rechtsprechung die Herausforderungen der Sozialhilfe, deren Grenzen sie ebenfalls verdeutlicht: die Sozialhilfe hat zum Ziel, mindestens den aktuellen Grundbedürfnissen des Hilfsbedürftigen nachzukommen (Ernährung, Kleidung, Wohnung, Pflege, Ausbildung). Die Rechtsprechung bestätigt ebenfalls einhellig die subsidiäre (nachgeordnete) Eigenschaft des Rechts auf Sozialhilfe, indem mit größter Sorgfalt auf die globale und konkrete Lage der Hilfsbedürftigen eingegangen wird.

Die vom ÖSHZ geleistete Hilfe kann verschiedene Formen annehmen: materielle (finanzielle) oder in Naturalien (zum Beispiel Mahlzeiten, Kleidung, …), soziale, medizinische (medizinisch-pharmazeutische), psychologische Hilfe.

Jedes ÖSHZ gewährt die geeignetste Unterstützung und bewertet je nach Einzelfall, damit den Bedürfnissen des Antragstellers und dessen Familie bestmöglich entsprochen werden kann.

Dieses Grundprinzip der Menschenwürde, das der Aufgabenstellung der ÖSHZ zugrunde liegt, wurde in der Folge in die belgische Verfassung übernommen; „Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen" (Art. 23).

Durch das Gesetz vom 7. Januar 2002 wurde die (französische)[1] Bezeichnung der ÖSHZ geändert: aus „*centre public d'aide sociale*" (deutsch: *Sozialhilfezentrum*) wurde „centre public d'action sociale"[2]. Diese Änderung ist nicht nur rein kosmetischer Art, im Gegenteil; Sie belegt die Entwicklung der Rolle der ÖSHZ, die in der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und im Rahmen der Eingliederung benachteiligter Personen dynamischer wird. Die neue Bezeichnung deckt sich mit der Philosophie des aktiven Sozialstaats, gemäß derer der Antragsteller in die Verantwortung genommen und dieser nicht nur rein passiv unterstützt werden soll.

Die Aufgabe der ÖSHZ beschränkt sich somit nicht auf eine Unterstützungsrolle, sie hat auch eine soziale Aktivierung und die Arbeitsvermittlung der Leistungsempfänger zum Ziel.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben individueller Begleitung kann das ÖSHZ, falls erforderlich, ebenfalls Sozialhilfsdienste zugunsten der Allgemeinheit schaffen, wie zum Beispiel Schuldenvermittlung, Rechtsberatung, ein Altenheim, ein Sozialrestaurant, Wohnungen,…

Die Hilfe für Bedürftige hat sich entwickelt: von der sozialen Unterstützung (1925) über die Sozialhilfe (1976) bis hin zur Sozialleistung[3] (2002), aufgrund derer eine stets aktivere Rolle sowohl seitens des ÖSHZ als auch seitens des Antragstellers erwartet wird.

In jeder Gemeinde gibt es ein ÖSHZ, das „jeder Person ein menschenwürdiges Leben" ermöglichen" soll.

2.2. Der gesetzliche Rahmen

Da das ÖSHZ ein vom Staat gegründeter öffentlicher Dienst ist, werden seine Funktionsweise und seine Aufgaben durch einen gesetzlichen Rahmen, bestehend aus mehreren Gesetzen, festgelegt. Drei davon bilden die Grundlagen selbst der ÖSHZ und deren Aufgaben. Mit diesen – wichtigsten – Gesetzen werden wir uns näher befassen.

2.2.1. Das Gesetz zur Schaffung der ÖSHZ und zur Festlegung deren grundlegenden Aufgaben – Das Grundlagengesetz

Es handelt sich um das Grundlagengesetz über die ÖSHZ vom 8. Juli 1976, genannt „Grundlagengesetz" (GLG).

Dieses Gesetz legt die Funktionsweise und die Aufgaben der ÖSHZ, darunter die Sozialhilfe, fest.

Gewisse Bestimmungen dieses Gesetzes wurden regionalisiert[4], was zur Folge hat, dass das Grundlagengesetz über die ÖSHZ vom 1976 nicht in seiner Gesamtheit in derselben Weise in Flandern, Wallonien und in der Region Brüssel-Hauptstadt angewandt wird. Jedoch darf nur der föderale Gesetzgeber die wesentlichen Bestimmungen zur Schaffung der ÖSHZ und zur Beauftragung derselben mit der Gewährleistung der Sozialhilfe ändern.

---

[1] Hinweis des Übersetzers: Die offizielle deutsche Übersetzung (aber auch die im Belgischen Staatsblatt veröffentliche niederländische Fassung) des Titels dieses Gesetzes verweist darauf, dass lediglich die französische Bezeichnung „*centre public d'aide sociale*" in „*centre public d'action sociale*" geändert wird. Sowohl die deutsche Bezeichnung „*öffentliches Sozial**hilfe**zentrum*" als auch die niederländische Bezeichnung „*openbaar centrum voor maatschappelijk welzijn*" haben keine Änderung erfahren.

[2] Sie auch Fußnote 1: Die deutsche Übersetzung von « centre public d'action sociale » ist « öffentliches Sozialhilfezentrum" geblieben (siehe offizielle Terminologiedatenbanken „Semandy" und „Debeterm"). Zum weiteren Verständnis des Textes könnte man die neue französische Bezeichnung frei übersetzen mit „öffentliches Sozialleistungszentrum". Im weiteren Verlauf wird jedoch weiterhin die Rede sein von öffentlichen Sozialhilfezentren, so wie in den offiziellen Übersetzungen vorgegeben.

[3] Siehe Bemerkungen unter Fußnote 1 und 2.

[4] Hauptsächlich diejenigen in Bezug auf die Funktionsweise der ÖSHZ.

2.2.2. Das Gesetz über das Recht auf soziale Eingliederung – Das RSE-Gesetz

Es handelt sich um das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, genannt „RSE-Gesetz“.

Seit nunmehr 15 Jahren hat dieses Gesetz dasjenige von 1974 über das Existenzminimum (auch „*Minimex*“ genannt) ersetzt. Wir erwähnen hier dieses Konzept, da sich auch heute noch in den Medien darauf bezogen wird, obschon dieser Begriff überholt ist.

Das Recht auf soziale Eingliederung (RSE) kann verschiedene Formen annehmen, darunter das Recht auf ein Eingliederungseinkommen. Insofern der Antragsteller eine Reihe von Bedingungen erfüllt, besteht dieser Anspruch.

Auch wenn dieses Recht als Residualanspruch (ergänzend) im Verhältnis zu anderen Sozialleistungen zu betrachten ist, muss es jedoch vorrangig im Verhältnis zur Sozialhilfe untersucht werden. Das RSE ist ebenfalls ergänzend im Verhältnis zu einer gewissen familiären Solidarität.

2.2.3. Das Gesetz zur Festlegung der Zuständigkeit der ÖSHZ – Das Gesetz von ‘65‘

Es handelt sich um das Gesetz vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen, genannt „Gesetz von ‘65“.

Dieses Gesetz legt die Zuständigkeit der ÖSHZ fest, und zwar das für die Behandlung eines Hilfeleistungsantrags territorial zuständige ÖSHZ.

Zu vermerken ist, dass aus der festgelegten Zuständigkeit eines ÖSHZ nicht automatisch geschlussfolgert werden kann, dass es die beantrage Hilfeleistung auch gewähren muss. Erst nach Prüfung der gesamten Akte wird das ÖSHZ über die Art der gewährten Hilfeleistung befinden.

2.2.4. Die Charta des Sozialversicherten

Auch wenn diese Charta nicht zu den grundlegenden Gesetzen zur Festlegung der Funktionsweise und der Aufgaben des ÖSHZ zählt, müssen die auf die ÖSHZ anwendbaren Bestimmungen im Sinne der Charta des Sozialversicherten betrachtet werden, welche auf den Schutz der Personen abzielt, die eine Akte bei Einrichtungen für soziale Sicherheit einreichen.

Übrigens hat das Gesetz über die soziale Eingliederung Bestimmungen dieser Charta übernommen. In Bezug auf das Recht auf Sozialhilfe bezieht sich der „neue“ Artikel 58 des Grundlagengesetzes (Ende 2003) auf diese Charta, jedoch wurde erst im Jahre 2005 durch ein Gesetz dafür Sorge getragen, dass der Anwendungsbereich der Charta selbst sich ebenfalls auf die Sozialhilfe im eigentliche Sinne erstreckt.

Das ÖSHZ richtet sich in der täglichen Arbeit im Wesentlich auf drei Gesetze:

- ***das Gesetz in Bezug auf die Gründung, die Funktionsweise und die Aufgaben des ÖSHZ – Grundlagengesetz vom 8 Juli 1976 – GLG.***
- ***das Gesetz über das Recht auf soziale Eingliederung – Gesetz vom 26. Mai 2002 – RSE-Gesetz***
- ***Gesetz zur Festlegung der Zuständigkeit der ÖSHZ – Gesetz vom 2. April 1965 - Gesetz von ‘65***

2.3. Welches sind die vorgeschriebenen Aufgaben des ÖSHZ?

Es handelt sich um die soziale Eingliederung und die Sozialhilfe.

In diesem Teil werden wich systematisch auf alle gesetzlichen Bestimmungen verweisen. Die wesentlichen sind angeführt und für den Leser, der die Materie weiter vertiefen möchte, sind alle nützlichen gesetzlichen Grundlagen in unserem „Aide-mémoire“[5] zu finden, in dem die 3 grundlegenden Gesetze über de ÖSHZ in vollem Wortlaut, aber auch alle Erlasse, Rundschreiben und nützliche Referenzen angeführt sind.

2.3.1. Welches sind die großen festzuhaltenden Grundsätze?

2.3.1.1. Der Unterschied zwischen Recht auf soziale Eingliederung und Sozialhilfe

Das Recht auf soziale Eingliederung (RSE) ist relativ objektiv: es bestehen eine Reihe von Bedingungen (Alter, Staatsangehörigkeit, …), Berechnungsregeln für die spezifischen Existenzmittel; wenn die Bedingungen erfüllt sind, besteht ein entsprechender Anspruch.

Der Sozialhilferat (oder Ausschuss, oder das Ständige Präsidium) hat praktisch keine Ermessensbefugnis, außer in Bezug auf die Arbeitsbereitschaft oder die Verweisung an einen Unterhaltspflichtigen.

Außerdem geht das Recht auf soziale Eingliederung sehr viel weiter als die Gewährung eines Geldbetrags, so wie dies vorher im Rahmen des Existenzminimums der Fall war: die Absicht des Gesetzgebers besteht darin, die Teilnahme eines jeden am Gesellschaftsleben zu gewährleisten, was auf längere Sicht zu einem Beschäftigungsverhältnis führen soll. Das Recht auf soziale Eingliederung kann in einer Beschäftigung und/oder einem im Prinzip an ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung (IPSE) gekoppeltes Einkommen bestehen.

Die Sozialhilfe (SH) ist insofern viel subjektiver, als es dem Antragsteller obliegt, seine Bedürftigkeit nachzuweisen, die im Rahmen einer durch den Sozialarbeiter veranlassten sozialen Untersuchung festzustellen ist. Letzterer wird seinerseits ebenfalls zur Feststellung der Bedürftigkeit beitragen müssen. Das ÖSHZ wird über die Art der zu gewährenden Hilfe befinden, damit der Antragsteller „ein menschenwürdiges Leben“ führen kann. Die vom ÖSHZ erbrachte Antwort kann von der vom Antragsteller gewünschten abweichen oder auch von einem ÖSHZ zum anderen verschieden sein, je nach der festgelegten Sozialpolitik, insbesondere in Bezug auf die Schaffung oder Nichtschaffung gewisser Dienstleistungen.

Die Hilfeleistungen können die verschiedensten Formen annehmen (materielle, soziale, medizinische Hilfe, Beratung,…).

Ein Beispiel für die Beurteilung der durch das ÖSHZ geleisteten Hilfe, die nicht dem Antrag entspricht: Der Antragsteller bittet um einen Geldbetrag zwecks Begleichung unbezahlter Schulden. Das ÖSHZ (das zuständige Gremium) könnte dem Antragsteller zu einer Beratungsstelle oder zum eigenen Schuldenvermittlungsdienst (wenn ein solcher geschaffen wurde) weitervermitteln.

Der Anwendungsbereich ist außerdem breiter gefasst, insofern das Gesetz sich auf „ jede Person“ bezieht, so auch auf die Minderjährigen.

[5] Collection « Boîte à outils des CPAS » - « Aide-mémoire – Recueil des principales dispositions légales », UVCV. NdR: eine neue Ausgabe erscheint Anfang 2019. *Anm. des Übersetzers: Verweise und Referenzunterlagen nur in frz. Sprache.*

Schlussfolgernd verleihen sowohl das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die ÖSHZ (Sozialhilfe/SH) als auch das Gesetz vom 26. Mai 2002 (Recht auf soziale Eingliederung (RSE)) den ÖSHZ eine Aufgabe zur residualen (ergänzenden) Unterstützung, jedoch sind die Kriterien zur Gewährung dieser Rechte unterschiedlich.

Der Arbeitsgerichtshof von Lüttich[6] hat diesen Unterschied zwischen Sozialhilfe und Recht auf soziale Eingliederung bestens erläutert:
„*Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass – entgegen den auf Ebene der Sozialhilfe zu berücksichtigenden Ermessenskriterien, wobei es darum geht, die Bedürftigkeit im Vergleich zu den Existenzmitteln und Lasten zu beurteilen - auf Ebene des Rechts auf soziale Eingliederung nur die Existenzmittel, und nicht die Lasten, zu berücksichtigen sind*“.

2.3.1.2. Die residuale Eigenschaft der Unterstützung durch das ÖSHZ

Die Hilfe durch die ÖSHZ ist eine residuale (ergänzende) Unterstützung im Verhältnis zu den anderen Rechten (Arbeitslosengeld, Kinderzulagen, …), aber auch im Verhältnis zur familiären Solidarität (bestimmte Unterhaltspflichtige). Dies bedeutet jedoch nicht, dass das ÖSHZ den Antragsteller nicht übergangsweise unterstützen müsste. In diesem Fall verfährt das ÖSHZ in Form von „Vorschüssen“, die ihm von den betreffenden Einrichtungen oder Personen zurückerstattet werden.

2.3.1.3. Die residuale Eigenschaft der Sozialhilfe im Verhältnis zum Recht auf soziale Eingliederung

Wenn das ÖSHZ einen Antrag prüft, muss es das Recht auf soziale Eingliederung gegenüber dem Recht auf Sozialhilfe vorrangig prüfen, da letztere im Verhältnis zum RSE ergänzend ist.

2.3.1.4. Das Berufsgeheimnis, Achtung des Privatlebens und Ausschluss der Öffentlichkeit.

1. Das Berufsgeheimnis und die Achtung des Privatlebens

Die von den ÖSHZ behandelten Angelegenheiten erfordern seitens des Antragstellers die Offenlegung von Elementen seines Privatlebens. Der Hilfsbedürftige muss ein absolutes Vertrauen in die entstehende Beziehung, insbesondere mit dem Sozialarbeiter, haben können. Ohne diese Beziehung entsteht keine Vertrauensgrundlage.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses ist grundsätzlich in Artikel 458 des Strafgesetzbuches verankert, jedoch hat der Gesetzgeber in Bezug auf die ÖSHZ dieses Prinzip durch besondere Bestimmungen im Grundlagengesetzt verstärkt, sowohl für das Personal, als auch für die Mandatare.[7]

Das Berufsgeheimnis ist derart bedeutend, dass es die Belange der betroffenen Personen überschreitet und somit eine Bestimmung öffentlich-rechtlicher Ordnung ist (auch die Zustimmung der betreffenden Person reicht nicht aus, um es aufzuheben).

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses kann schwerwiegende Folgen in Form von Sanktionen nach sich ziehen: strafrechtliche, aber auch zivilrechtliche Sanktionen (Schadensersatz) und/oder Disziplinarstrafen.

Es ist unmöglich, die gesamte Problematik im Vorliegenden darzulegen, jedoch sollte man wissen, dass die während der Ausübung der Tätigkeit oder des Mandats erhaltenen oder

[6] Arbeitsgericht Lüttich, 03.03.2010, Geschäftsverz. 2010/ 416, Entscheid Nr. 36469/09.
[7] GLG., Art. 36 und 50

festgestellten Informationen unter das Berufsgeheimnis fallen. Wenn eine Information außerhalb dieses Rahmens erhalten wurde, entgeht sie dieser Pflicht.

Damit eine Verletzung des Berufsgeheimnisses vorliegt, bedarf es keiner böswilligen Absicht. Somit hat – außer im Falle von Ausnahmezuständen – die Überzeugung, zum Wohle der Person zu handeln, keine Auswirkung auf das Vorliegen der Zuwiderhandlung. Die Weitergabe muss außerdem nicht öffentlich sein, um eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht darzustellen.

Das Prinzip des Berufsgeheimnisses ist nicht absolut: es gibt Ausnahmen. Darunter sind einige, die regelmäßig im Rahmen der Arbeit der ÖSHZ auftreten. Dies gilt insbesondere für Aussagen vor Gericht (Aussage vor einem Richter und nicht vor einem Polizeibeamten) und für das geteilte Berufsgeheimnis.

Dieser Begriff des geteilten Berufsgeheimnisses ist ein von der Rechtslehre und der Rechtsprechung aufgezeigter Grundsatz. Der Sozialarbeiter, der vertrauliche Informationen erhalten hat, kann in der Tat nicht immer alleine arbeiten: in gewissen Fällen muss er auf andere, dem ÖSHZ angehörende oder außen stehende Mitarbeiter zurückgreifen können.

Mehrere Bedingungen müssen eingehalten werden:

1° Das geteilte Berufsgeheimnis ist nur zwischen Personen möglich, die dem Berufsgeheimnis unterliegen.
2° Das geteilte Berufsgeheimnis ist nur zwischen Personen möglich, die Funktionen mit identischer Zielsetzung ausüben. Die Auflage der gemeinsamen Aufgabe ist eine Grundbedingung: alle Fachleute, die im Rahmen einer selben Situation intervenieren, verfolgen nicht notwendigerweise untereinander vereinbare Ziele.
3° Das Berufsgeheimnis darf nur geteilt werden in Bezug auf Informationen, die für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten notwendig und nützlich sind, und erfolgt unter allen Umständen im Interesse der betroffenen Person.
4° Die Teilung des Berufsgeheimnisses darf nur mit Einverständnis und nach entsprechender Benachrichtigung der betreffenden Person erfolgen.

Es sei daran erinnert, dass die ÖSHZ dem Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten vom 8. Dezember 1992 unterworfen sind[8].

Als Ausnahme wird ebenfalls erwähnt die Verpflichtung für Beamte zur Anzeige von Verbrechen und Straftaten[9]. Wie kann diese Verpflichtung mit dem Artikel 458 des Strafgesetzbuches im Einklang gebracht werden? Verschiedene Elemente lassen den Schluss zu, dass das Berufsgeheimnis Vorrang hat auf die Verpflichtung der Anzeige in dem Fall, wo der Beamte dem Berufsgeheimnis unterworfen ist.

2. Ausschluss der Öffentlichkeit: ein Grundsatz in Verbindung mit dem Berufsgeheimnis

Die Versammlungen des ÖSHZ finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt: die Versammlungen haben keinen öffentlichen Charakter und die Öffentlichkeit ist somit nicht zugelassen.

Demzufolge ist die Anwesenheit von Dritten nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zugelassen. Dies gilt insbesondere für den Verantwortlichen des Sozialdienstes, den

[8] Seit dem 25.05.2018 muss auch der DSGVO Rechnung getragen werden. Siehe J. Duchêne, „Deux grands défis du RGPD: pour une prise de hauteur », in CPAS + 06-/2018, S. 8-9.
[9] Strafprozessgesetzbuch (StPGB), Art. 29

Sozialarbeiter im Rahmen eines individuellen Unterstützungsfalls, den Bürgermeister, den Antragsteller (und/oder dessen Vertreter oder Rechtsberater), der angehört werden möchte[10].

Die Anwesenheit dieser Personen muss sich auf die für die Erteilung der notwendigen Auskünfte erforderliche Zeit beschränken.

Die eventuelle Anwesenheit eines Sachverständigen verletzt an sich nicht die Regel des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei Versammlungen. Selbstverständlich darf der betreffende Sachverständige bei der Beratung und der Beschlussfassung nicht mehr anwesend sein.

Die Ratsmitglieder und die Personen, die an der Teilnahme an der Versammlung zugelassen sind, dürfen den Inhalt der Beratungen und Beschlüsse, die Standpunkte, Meinungen und Stellungnahmen, sowie die Art und Weise, wie die Abstimmung verlaufen ist, nicht weitergeben, selbst nicht an den Antragsteller. Ein Mandatar kann in diesem Zusammenhang seines Amtes enthoben werden.

Es ist strikt untersagt, Beschlüsse offenzulegen, die individuelle Fälle behandeln oder die es ermöglichen könnten, individuelle Akten zu erkennen oder zu identifizieren.

Jedoch können in gewissen Fällen Beschlüsse von Allgemeininteresse ohne Einbeziehung von Privatpersonen Gegenstand einer gewissen Offenlegung sein. In der Tat muss das ÖSHZ (der Präsident, mit Einverständnis des Rates) für eine gewisse Öffentlichkeitswerbung der Verwaltung sorgen und deren Tätigkeit und Verwirklichungen bekanntmachen.

2.3.1.5. Das Recht auf Anhörung

Das Gesetz über das Recht auf soziale Eingliederung (RSE) sieht für den Antragsteller die Möglichkeit vor, auf Anfrage angehört zu werden, sobald das zuständige Organ (der Sozialhilferat, das ständige Präsidium oder der Sonderausschuss) seine Akte prüft[11].

Das ÖSHZ muss den Antragsteller schriftlich über diese Möglichkeit in Kenntnis setzen: der Vermerk dieses Rechts auf Anhörung muss ausdrücklich sein und in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache ausgedrückt sein. Das Schreiben muss ebenfalls auf die Möglichkeit verweisen, sich während einer Anhörung von einer Person seiner Wahl beistehen oder vertreten zu lassen.

Wenn der Antragsteller den Wunsch äußert, angehört zu werden, muss das Zentrum ihn in sehr praktischer Form (Ort, Datum, Uhrzeit) und in verständlichen Worten in Kenntnis setzen.

Dieses Recht ist Teil der Rechte der Verteidigung, ein Grundsatz, auf den die Gerichte besonderen Wert legen.

Die Tatsache, dieser Möglichkeit auf Ausübung des Rechts auf Anhörung nicht ausdrücklich stattgegeben zu haben, kann schwerwiegende Folgen haben: im Falle einer Beschwerde wird der Beschluss vom Arbeitsgericht, das über eine Ersetzungsbefugnis verfügt, aufgehoben; dies bedeutet, dass der Richter prüft, ob die Gewährungsbedingungen erfüllt sind und eine Entscheidung anstelle des ÖSHZ trifft.

Das Grundlagengesetz sieht dieses Recht auf Anhörung nicht ausdrücklich vor, jedoch wird in der Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass in gewissen Fällen zum Schutz der

[10] Gemäß Gesetz vom 26.05.2002 über das Recht auf soziale Eingliederung (siehe nachstehenden Punkt „Recht auf Anhörung“).
[11] RSE-Gesetz, Art. 20

Rechte der Verteidigung, dieses Recht angewandt werden soll (z.B. im Fall der „gleichgestellten Sozialhilfe“)

2.3.1.6. Achtung der Überzeugungen

Es obliegt dem ÖSHZ, das Recht auf Sozialhilfe umzusetzen. Es muss diesen Auftrag unter Achtung der ideologischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen der Betroffenen erfüllen.[12].

Dieser Grundsatz fließt in mehrere Bestimmungen ein, so auch in folgender: *„wenn eine Person, der geholfen wird, nicht gegen Krankheit und Invalidität versichert ist, schließt das ÖSHZ sie an den Versicherungsträger ihrer Wahl an und, in Ermangelung einer solchen Wahl, an die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung“* (die „HKIV“)[13].

Auch die Betreuung wird unter Einhaltung der Wahlfreiheit des Betreffenden gewährleistet[14].

Die freie Wahl ist nicht immer für alle Formen der Sozialhilfe möglich. Dies gilt unter anderem im Rahmen der Wahlfreiheit für die Unterbringung in ein Altenheim.

Das ÖSHZ kann in gewissen Fällen die Unterbringung in eine Einrichtung vorschreiben, die es verwaltet und/oder mit dem es vertraglich gebunden ist, wenn diese Unterbringung sich als kostengünstiger erweisen sollte. Soweit möglich und unter Berücksichtigung des vorliegenden Einzelfalls wird das ÖSHZ selbstverständlich den Wünschen des Betreffenden Rechnung tragen.

Wiederholung einiger allgemeiner auf die ÖSHZ anwendbarer Grundsätze:

- ***die residuale Eigenschaft der Hilfe des ÖSHZ im Verhältnis zu anderen Rechten/Entschädigungen (Arbeitslosengeld, Krankenkasse, Rente, …) und einer gewissen familiären Solidarität: diese anderen Rechte werden vorrangig geprüft. Das ÖSHZ wird ggf. „Vorschüsse“ gewähren.***
- ***die residuale Eigenschaft der Sozialhilfe (SH) im Verhältnis zum Recht auf soziale Eingliederung (RSE): es muss zunächst geprüft werden, ob die Person die Bedingungen des RSE erfüllt.***
- ***der Schutz des Privatlebens und die Einhaltung des Berufsgeheimnisses (wird strafrechtlich verfolgt), um eine hochwertige und vertrauenswürdige Sozialarbeit gewährleisten zu können.***
- ***die Einhaltung des Ausschlusses der Öffentlichkeit: das, was während der Versammlungen gesagt wird, nicht preisgeben.***
- ***die Wahrung der Rechte der Verteidigung, insbesondere durch das Recht auf Anhörung.***
- ***die Achtung der philosophischen, religiösen Überzeugungen.***

2.3.2. Das Recht auf soziale Eingliederung

Im Rahmen des Vorliegenden kann nicht auf alle Feinheiten des Rechts auf soziale Eingliederung eingegangen werden. Um einen Eindruck über die Komplexität der Materie zu vermitteln, ist ein Rundschreiben im März 2018 erschienen, in der dem Gesetz etwa 250 Seiten gewidmet sind[15].

[12] GLG, Art. 59
[13] GLG, Art. 60, §5.
[14] GLG, Art. 60, §4.
[15] Rundschr. 27.03.2018 über das Gesetz vom 26. Mai 2002, siehe ÖPD Sozialeingliederung - www.mi-is.be/de (*nur auf Französisch und Niederländisch verfügbar – Anm. des Übersetzers)*

Der Mandatar muss das Gesetz nicht ausdrücklich bis ins letzte Detail beherrschen; die soziale Untersuchung und der Hilfeleistungsvorschlag werden ihm als Leitfaden dienen.

Es erscheint jedoch unerlässlich, einige grundlegende Begriffe zu verstehen: die Philosophie des Gesetzes, die Gewährungsbedingungen und die Beträge, die gewährt werden können, und zwar in Verbindung mit der Kategorie von Personen, welcher der Antragsteller angehört.

Einige Worte zur Philosophie dieses Rechts, um das RSE besser verstehen zu können:

Wie bereits vorher erwähnt, hat das Recht auf soziale Eingliederung vor mehr als 15 Jahren das Recht auf das Existenzminimum oder „Minimex", welches eine rein finanzielle Hilfe war, ersetzt.

Nicht jede Person, die beim ÖSHZ vorstellig wird, ist jedoch in der Lage, zum Beispiel einen Beruf von heute auf morgen auszuüben: bestimmte Personen müssen darauf vorbereitet werden.

Wenn möglich, wird das ÖSHZ dem Antragsteller beistehen, um eine Arbeit zu finden bzw. auch eine Arbeitsstelle zu vermitteln. Jedoch kann es ebenfalls dem Antragsteller die Möglichkeit bieten, einer Ausbildung nachzugehen oder Studien fortzusetzen, sodass anschließend die Chancen, eine Arbeitsstelle zu finden, größer sind. In der Zwischenzeit wird das ÖSHZ (wenn die Bedingungen erfüllt sind) ein Eingliederungseinkommen gewähren, das im Prinzip an ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung oder „IPSE" gekoppelt ist: ein Vertrag, der ein Projekt[16] definiert, das Rechte und Pflichten für den Antragsteller, aber auch für das ÖSHZ umfasst.

Ziel dieses IPSE – ursprünglich verpflichtend für die Altersgruppe von 18-25 Jahren – war es also, die erforderlichen Etappen und Zielsetzungen festzulegen im Hinblick auf eine progressive soziale und/oder berufliche Eingliederung jedes Nutznießers des RSE, für den in einer ersten Phase eine Beschäftigung (noch) nicht möglich oder wünschenswert ist.

Seit Ende 2016 ist dieses „IPSE" nicht mehr nur für die Jugendlichen unter 25 Jahren (das vom Gesetzgeber in 2002 „bevorzugte" Zielpublikum) verpflichtend, sondern allgemein auf alle Empfänger eines Eingliederungseinkommens anwendbar.

Es bestehen jedoch, je nach Fall, Möglichkeiten einer Befreiung vom Abschluss eines IPSE aus Billigkeits- und/oder gesundheitlichen Gründen.

2.3.2.1. Erforderliche Bedingungen des Anspruchs auf das Recht auf soziale Eingliederung

Es muss unterschieden werden zwischen den verpflichtenden allgemeinen Bedingungen, die kumulativ sind (d.h. wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüll ist, verfällt der Anspruch) und den besonderen Bedingungen.

Die sechs allgemeinen Bedingungen sind[17]:
- Wohnort ;
- Alter;
- Staatsangehörigkeitsbedingungen;
- Ausschöpfung der Sozialrechte;
- Keine Existenzmittel;
- Bereitschaft zu arbeiten.

[16] Zum Beispiel das Absolvieren von Studien, einer Ausbildung, aktive Suche nach einem Arbeitsplatz, Verwaltungsangelegenheiten in Ordnung bringen, Suche nach einer Kinderkrippe, …
[17] RSE-Gesetz, Art. 3.

Die besonderen Bedingungen beziehen sich auf die Geltendmachung der Unterhaltsrechte (z.E.: das RSE ist ergänzend/ RSE-Gesetz, Art. 4) und auf den Abschluss und die Einhaltung eines Vertrags beinhaltend ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung (diese IPSE sind verallgemeinert worden, jedoch nicht auf jeden anwendbar).

1. Die allgemeinen Bedingungen :

(1) Der Wohnort

Die Person muss ihren tatsächlichen Wohnort in Belgien haben; dies bedeutet, dass die Person sich gewöhnlich und dauernd auf dem Gebiet des Königreichs aufhält.

Die Tatsache, nicht im Bevölkerungsregister eingetragen zu sein oder über keine Wohnung zu verfügen, ist an sich kein Problem (denken wir zum Beispiel an eine obdachlose Person), jedoch muss die Person dagegen über eine Genehmigung zum Aufenthalt auf dem Staatsgebiet verfügen (dies könnte ein Ausschlussgrund für bestimmte Ausländer sein).

(2) Das Alter

Der Antragsteller muss volljährig (18 Jahre) sein oder einer volljährigen Person gleichgestellt sein; als gleichgestellt gelten Minderjährige, die durch Eheschließung für mündig erklärt wurden, ledige Minderjährige mit einem oder mehreren Kindern zu Lasten oder schließlich ein schwangere Minderjährige.

Personen, die unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit stehen, sind als volljährig zu betrachten.

Es ist zwar ein Mindestalter, aber kein Höchstalter vorgegeben, wobei jedoch im Prinzip ab einem bestimmten Alter andere (gegenüber dem RSE vorrangige) Rechtsansprüche entstehen (Rente, Einkommensgarantie für Betagte oder „EGB“).

(3) Die Staatsangehörigkeit

Der RSE-Antragsteller muss die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder einer der durch den Gesetzgeber festgelegten Kategorien angehören: als Bürger der Europäischen Union (oder Mitglied seiner Familie, die ihn begleitet oder ihm nachkommt), über ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten verfügen, Als Ausländer im Bevölkerungsregister eingetragen sein, als Flüchtling anerkannt sein, staatenlos sein und Personen, die einen subsidiären Schutz genießen.

(4) Ausschöpfung der Sozialrechte

Zur Erinnerung: Das RSE ist residual (ergänzend). Somit erlangt diese Bedingung ihren ganzen Sinn. Der Antragsteller muss alle Rechte auf Sozialleistungen ausgeschöpft haben, die er aufgrund der belgischen oder ausländischen Sozialgesetzgebung geltend machen kann. Die üblichen Rechte sind die Arbeitslosenunterstützung, die Kinderzulagen (in gewissen Fällen kann der Antragsteller diese für sich selbst beanspruchen), die Krankenkassenentschädigungen, die Rente, die Konkursversicherung, …

Das ÖSHZ hat eine Informations- und Beratungspflicht. In vorliegendem Fall geht dies noch weiter. Das Gesetz erlaubt es dem ÖSHZ, an die Stelle des Antragstellers zu treten (es kann „von Rechts wegen im Namen des Betreffenden handeln“[18]). Konkret bedeutet dies, dass

[18] RSE-Gesetz, Art. 4, §3.

das ÖSHZ Schritte unternehmen kann als ob es die Person selbst wäre. Es handelt sich um ein Recht, das dem ÖSHZ zugestanden wird, jedoch nicht um eine Pflicht.

Auch wenn die vorerwähnten Bedingungen einen gewissen Interpretationsspielraum bieten (insbesondere in Bezug auf die Bedingungen in Bezug auf Wohnort und Staatsagehörigkeit für bestimmte Ausländer), ist deren Überprüfung relativ einfach. Für die beiden letzteren Bedingungen erweist sich dies als schwieriger.

(5) Die Existenzmittel

Der Antragsteller darf weder über ausreichende Existenzmittel verfügen, noch Anspruch darauf erheben können, noch in der Lage sein, sie durch persönliche Bemühungen oder auf andere Art und Weise zu erwerben. Dieser Begriff darf nicht mit demjenigen des Zustandes der Bedürftigkeit verwechselt werden.

Die Bedürftigkeit ist ein Begriff der Sozialhilfe, im Rahmen derer der Antragsteller effektiv auf Grundlage einer Sozialuntersuchung wird nachweisen müssen, dass er sich in einem Zustand der Bedürftigkeit befindet, die es ihm nicht ermöglicht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Im Rahmen des RSE-Gesetzes (und somit für das Eingliederungseinkommen) gilt es, sich an das Gesetz zu halten, um das Fehlen ausreichender Existenzmittel zu bewerten. Das Gesetz und der allgemeine Königliche Erlass (insbesondere die Artikel 22 bis 35) legen die Art und Weise der vorzunehmenden Berechnung fest. Mit Ausnahme der Fälle des Zusammenlebens mit einem volljährigen Verwandten des ersten Grades (Eltern/Kinder) wird das ÖSHZ über keine Ermessensbefugnis verfügen.

Der allgemeine Grundsatz besteht darin, dass alle Existenzmittel (Berufseinkommen, Einkommen aus Immobilien, Einkommen aus beweglichen Vermögensgütern, belgische oder ausländische Sozialleistungen, usw.) berücksichtigt werden, außer diejenigen, die ausdrücklich durch Königlichen Erlass entweder vollständig (das ÖSHZ darf diese nicht berücksichtigen) oder teilweise befreit sind.

Sind demnach befreit die von den ÖSHZ gewährte Sozialhilfe, Familienleistungen, für die der Betreffende in Anwendung belgischer oder ausländischer sozialer Rechtsvorschriften die Eigenschaft als Zulagenempfänger zugunsten der Kinder hat, insofern er die Kinder erzieht und sie ganz oder zum Teil zu seinen Lasten hat, Unterhaltsgelder, die der Betreffende für ledige Kinder zu seinen Lasten erhält, insofern er sie erzieht, bewegliche Vermögenswerte (Geld) bis zu einem Betrag von 6.200 Euro, usw.

Beispiel:
Ein Antragsteller hat ein Sparkonto. Das ÖSHZ darf dieses nicht in Betracht ziehen, wenn die angelegten Beträge unter 6.200 Euro liegen; wird dieser Betrag überschritten, wird ein Prozentsatz (6% für die Werte aus der Spanne zwischen 6.200 € und 12.500 € und ein Prozentsatz von 10% für die über dieser Spanne liegenden Werte) in Betracht gezogen. Wenn der Antragsteller also einen (angelegten oder nicht angelegten) Betrag von 10.000 € besitzt, wird eine Summe von 228 Euro (jährlich) bzw. 19 Euro pro Monat in Betracht gezogen, der vom Eingliederungseinkommen abgezogen wird.

Berechnung der Spanne von 1 bis 6.200 € zu 0% = 0 Euro.
Berechnung der Spanne zwischen 6.201 und 12.500 (10.000-6.200 = 3.800) an 6% = 228 €.

Das Zusammenwohnen kann eine Auswirkung auf den gewährten Satz, aber auch auf die Existenzmittel haben, die – vollständig oder teilweise – in Betracht gezogen werden. Alles hängt davon ab, mit wem der Antragsteller zusammenwohnt (allgemeiner K.E. RSE, Art. 34).

(6) Die Arbeitsbereitschaft

Der Grundsatz ist, dass jeder Begünstigte bereit sein muss, zu arbeiten.

Zwei Ausnahmen: gesundheitliche Gründe (es wird zum Beispiel schwerlich, wenn nicht sogar überhaupt nicht von einer hochschwangeren oder unter Rückenproblemen leidenden Frau verlangt werden, eine schwere Arbeit zu verrichten) und Billigkeitsgründe (Alter, soziale Schutzbedürftigkeit,…).

Die Tatsache, ein Studium zu verfolgen, kann auch einen Billigkeitsgrund darstellen, jedoch verhindern die Studien nicht, einer „Studentenarbeit" nachzugehen, was dem Student außerdem die Möglichkeit bieten würde, Berufserfahrung zu sammeln.

Jedoch wird die Vereinbarkeit des Studiums mit einer Arbeit berücksichtigt werden müssen. Alles wird von Fall zu Fall bewertet, indem die Unterrichtsstunden, der Zeitplan, eventuelle Praktika, Endarbeiten, Prüfungen, usw. in Betracht gezogen werden.

Diese Begriffe sind schwer definierbar und rufen verschiedenste Interpretation seitens der Gerichte hervor.

Die Arbeitsbereitschaft setzt eine aufgeschlossene und aktive Einstellung zur beruflichen Eingliederung voraus, der Betroffene muss die erforderlichen Schritte unternehmen, um seine Chancen auf eine berufliche Wiedereingliederung zu erhöhen. Die Arbeitsbereitschaft muss jedoch in vernünftiger Weise beurteilt werden, und zwar von Fall zu Fall, d.h. unter Berücksichtigung der konkreten, individuellen Situation des Antragstellers, insbesondere in Bezug auf sein Alter, seine Ausbildung, seine Berufserfahrung, seine persönlichen Schwierigkeiten und Fähigkeiten, seine familiäre Situation, seine Fortbewegungs-möglichkeiten.

Für sich genommen darf kein Element allein als Nachweis der (Nicht-)Bereitschaft gelten. Es obliegt somit dem Sozialarbeiter, verschiedene Elemente zusammenzutragen, um bewerten zu können, ob die Ansammlung verschiedener Indizien eine (nicht) ausreichende Vermutungsbasis liefern, um als Nachweis gelten zu können.

Achtung: wir befinden uns hier nicht im Rahmen der Gesetzgebung über die Arbeitslosigkeit, die Herangehensweise ist eine andere. Die Bewertung der Arbeitsbereitschaft hängt nicht ausschließlich vom effektiven Finden eines Arbeitsplatzes noch vom Nachweis einer aktiven Arbeitssuche ab. Dieser Frage ist ein komplettes Nachschlagewerk gewidmet[19].

2. Die besonderen Bedingungen

Bleiben noch die besonderen Bedingungen: Verweis auf Unterhaltspflichtige und das IPSE.

(1) Der Verweis auf Unterhaltspflichtige

Das RSE-Gesetz verfügt, dass der Betreffende gezwungen werden kann, seine Rechte unterhaltspflichtigen Personen gegenüber geltend zu machen; als unterhaltspflichtig gelten ausschließlich seine Eltern, seine Kinder, sein Ehepartner oder Ex-Ehepartner, die Adoptierenden und die Adoptierten.

Diese Bedingung ist ebenfalls auf die ergänzende Eigenschaft des Eingliederungsrecht zurückzuführen: die gemeinschaftliche Solidarität greift erst nach der familiären Solidarität.

[19] Collection « Boîte à outils » - « La disposition au travail et le PIIS », J. Duchêne et S. Xhauflaire, UVCW, avril 2017 *(nur auf Französisch verfügbar, Anm. des Übersetzers)*

Es handelt sich hierbei nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine Möglichkeit. Der Verweis auf die Unterhaltspflichtigen ist in der Tat fakultativ. Die Frage eines Verweises des Antragstellers auf seine Unterhaltspflichtigen wird vom ÖSHZ beurteilt und wird von einer Untersuchung des Einzelfalls abhängen.

In der Rechtsprechung wird die Ansicht vertreten, dass es keinen „schlichten und einfachen" Verweis geben darf, oder anders ausgedrückt darf das ÖSHZ den Betreffenden nicht auffordern, sich zunächst an die Unterhaltspflichtigen zu wenden, ohne vorher seinen Antrag geprüft zu haben.

Das ÖSHZ kann zur Ansicht gelangen, dass die Person seine Rechte gegenüber seinen Unterhaltspflichtigen geltend machen muss (und kann sogar an dessen Stelle treten), wird jedoch in der Zwischenzeit ein Eingliederungseinkommen in Form von „Vorschüssen" gewähren. Dies gibt der Person die Möglichkeit, sofort über einen Geldbetrag zu verfügen, und dem ÖSHZ, die Beträge direkt vom Unterhaltspflichtigen zurückzufordern, wenn dieser zur Rückerstattung verurteilt wird.

Statt den Unterhaltspflichtigen (z.B.: die Eltern) vor vollendete Tatsachen zu stellen, wird empfohlen zu versuchen, alle Beteiligten an einen Tisch zu versammeln und eine Einigung zu erzielen.

Es handelt sich um die im Zivilgesetzbuch verankerten Bestimmungen zur Unterhaltspflicht. Jedoch wird das ÖSHZ zwecks Prüfung der Zweckmäßigkeit eines Verweises auf den Unterhaltspflichtigen eine Sozialuntersuchung vornehmen.

„Vereinbarungen in Bezug auf Unterhaltsgeld sind dem ÖSHZ gegenüber nicht wirksam". Dies bedeutet, dass – auch wenn eine Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger ausgeschlossen wurde – das ÖSHZ dem nicht als Anspruch Rechnung tragen muss. Durch diese Bestimmungen soll vermieden werden, dass Vereinbarungen, die kein oder ein rein symbolisches Unterhaltsgeld vorsehen, gegenüber dem ÖSHZ wirksam sind. Dies könnte sogar eine Ablehnung oder einen Entzug des Eingliederungseinkommens zur Folge haben. *In fine* wird es dem Richter obliegen, darüber zu befinden, ob die Ablehnung oder der Entzug des Eingliederungseinkommens gerechtfertigt ist.

Achtung: Dieser Verweis ist nicht zu verwechseln mit der Rückforderung, die das ÖSHZ in die Wege leiten muss, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Hier sind das Verfahren, die Existenzmittel, die Bedingungen, der Betrag der Rückforderung (Barema) erläutert und über diese Bedingungen hinaus darf keine Rückforderung erfolgen.

(2) Das IPSE

Die Gewährung und die Beibehaltung des Eingliederungseinkommens (EE) sind einem individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung unterworfen.

Das IPSE wurde verallgemeinert, jedoch sind Befreiungen aus Billigkeits- oder gesundheitlichen Gründen möglich.

2.3.2.2. *Kategorien von Begünstigten und Beträge, auf die sie gegebenenfalls Anspruch haben*

Die Beträge des Eingliederungseinkommens variieren je nach familiärer Situation der Person. Das RSE-Gesetz legt 3 Kategorien fest:

(1) Zusammenwohnende Person (Kategorie 1)

Unter "Zusammenwohnen" ist das Wohnen unter einem Dach von Personen zu verstehen, die ihre Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln. Dieser Begriff scheint einfach verständlich zu sein, jedoch wurden hierüber schon wahre Tintenströme vergossen.

Die Sozialuntersuchung wird die Elemente zu Tage bringen, aufgrund derer festgestellt werden kann, ob ein Zusammenwohnen vorliegt oder nicht.

(2) Alleinstehende Person oder obdachlose Person, mit der ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung abgeschlossen wurde (Kategorie 2)

(3) Die Person, die mit einer Familie zu ihren Lasten zusammenwohnt (Kategorie 3)

Dieses Recht wird eröffnet, sobald mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind anwesend ist.

Es deckt auch die Rechte des eventuellen Ehe- oder Lebenspartners.

Unter Familie zu Lasten sind der Ehepartner, der Lebenspartner, das unverheiratete minderjährige Kind oder mehrere Kinder, unter denen sich mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind befindet, zu verstehen.

Unter Lebenspartner ist die Person zu verstehen, mit der der Antragsteller eine eheähnliche Gemeinschaft bildet.

Am 01. September 2018 lagen die monatlichen EE bei:

Für Zusammenwohnende: 607,01 €
Für alleinstehende Personen: 910,52 €
Zusammenwohnende mit mindestens einem Kind zu Lasten[20] : 1 254,82 €.

Achtung: es muss zunächst die Kategorie, zu der die Person gehört, und anschließend die Auswirkung – oder nicht – der Anwesenheit einer zusammenwohnenden Drittperson ermittelt werden. Der vorerwähnte theoretische Betrag könnte somit auf 0 reduziert werden.

Das Recht auf soziale Eingliederung unterliegt also einem klaren Rahmenregelwerk bestehend aus dem Gesetz vom 26. Mai 2002 und einem allgemeinen Königlichen Erlass vom 11. Juli desselben Jahres.

Das ÖSHZ hat nur eine geringe Ermessensbefugnis: wenn die Bedingungen erfüllt sind, hat die Person den entsprechenden Anspruch, unabhängig davon, ob man die Berechnung der Existenzmittel, so wie im Gesetz vorgesehen, als gerecht oder ungerecht empfindet.

Ein gewisser Ermessenspielraum verbleibt jedoch in Bezug auf den Begriff der Arbeitsbereitschaft und des eventuellen Verweises auf die Unterhaltspflichtigen.

[20] K.E. vom 22.06.2018 (B.S. 04.07.2018); Rundschreiben ÖPD Sozialeingliederung 28.06.2018 B.S. 4.7.2018).

Auch die Begriffe der Gesundheit und der Billigkeit, die zur Rechtfertigung der nicht erfüllten Bedingung der Arbeitsbereitschaft dienen, sind Gegenstand einer Einschätzung durch das zuständige Organ.

Im Falle des Zusammenwohnens Eltern/Kinder besteht ebenfalls ein Ermessensspielraum bei der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Existenzmittel, die einen bestimmten Betrag (den für das Zusammenwohnen festgelegten Satz) überschreiten.

Für die dem Ermessen unterliegenden Elemente sind die Interpretationen zahlreich und variieren sogar je nach Gerichtsbezirk von einem Gericht bzw. Gerichtshof zum anderen.

2.3.3. Das Recht auf Sozialhilfe

Die Eigenschaft des Rechts auf Sozialhilfe ist dessen Unbegrenztheit: jede Person hat Anspruch darauf. Die Sozialhilfe hat zum Ziel, jedem ein Leben in einem menschenwürdigen Rahmen zu ermöglichen, was zumindest die Grundbedürfnisse beinhaltet, und zwar sich ernähren, sich kleiden, eine Unterkunft haben, seine persönliche Hygiene gewährleisten und Zugang zum Gesundheitswesen haben.

Die Beurteilung eines Lebens, das der Menschenwürde nicht entspricht, erfolgt unter Berücksichtigung des Einzelfalls durch das ÖSHZ. Es obliegt demjenigen, der die Hilfe beantragt, seinen Bedürftigkeitszustand darzulegen (was ihn daran hindert, ein Leben in einem menschenwürdigen Rahmen zu führen) und die erforderlichen Nachweise zur Unterstützung seines Antrags zu liefern.

Es ist unbestreitbar, dass die Möglichkeit, ein Leben in einem menschenwürdigen Rahmen zu führen, im Wesentlichen von der Verfügbarkeit ausreichender Existenzmittel abhängt. Die Höhe dieser Mittel ist jedoch nicht festgelegt und es besteht kein spezifischer Berechnungsmodus. Es gilt, dafür Sorge zu tragen, dem Bedürftigkeitszustand eine angemessene Hilfe entgegenzusetzen.

Die Hilfe kann verschiedene Formen annehmen: materielle, soziale, medizinische, sozialmedizinische oder psychologische Hilfe und es kann sich um eine palliative, heilende oder präventive Hilfe handeln.[21]

Gibt es allgemeine Gewährungsbedingungen zum Erhalt von Sozialhilfe?

Nach ständiger Rechtsprechung wird die Sozialhilfe, unter welcher Form auch immer, nur dann gewährt, wenn der Begünstigte seinen gewöhnlichen und tatsächlichen Wohnsitz auf belgischem Gebiet hat. Somit kann ein Belgier, der sich um Beispiel in Frankreich oder Spanien niedergelassen hat und dort ständig wohnt, im Prinzip keine Sozialhilfe in Belgien beantragen, wenn er dort lediglich einige Wochen in seiner Ursprungsfamilie verbringt.

Jede Person hat Anspruch auf Sozialhilfe, unabhängig von Alter und Staatsbürgerschaft. Jedoch haben die Bedingungen, unter denen sich diese Personen auf dem Staatsgebiet aufhalten (Aufenthaltsbedingungen) einen Einfluss auf die Gewährung oder Ablehnung der Sozialhilfe, oder auch auf die Begrenzung der Hilfe auf die dringende medizinische Hilfe.

Das Grundlagengesetz[22] sieht vor, dass das ÖSHZ den Antragsteller bestimmten im RSE-Gesetz erwähnten Bedingungen unterwerfen kann. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsbereitschaft

[21] GLG, Art. 57, § 1.

[22] GLG, Art. 60, §3, Abs. 2

(zu bewerten unter Berücksichtigung der konkreten Möglichkeiten und der persönlichen Bemühungen der betroffenen Person), die Verweisung an bestimmte Unterhaltspflichtige (insofern diese finanziell in der Lage sind, Hilfe zu leisten), die anderen Sozialleistungen oder auch das IPSE (individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung), wie bereits vorher erwähnt.

In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass das ÖSHZ einer allgemeinen Informationspflicht unterliegt und sämtliche erforderlichen Initiativen ergreifen muss, um die Öffentlichkeit über die verschiedenen Arten der von ihm gewährten Hilfe zu informieren[23]; Somit ist es gängige Praxis bei gewissen ÖSHZ, die neuen Antragsteller auf Sozialhilfe einzuberufen mit dem Ziel, ihnen die Funktionsweise des ÖSHZ zu erläutern und sie über ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem ÖSHZ zu informieren.

2.3.3.1. Die allgemeine Sozialhilfe

Die Sozialhilfe kann verschiedene Formen annehmen, darunter die finanzielle Hilfe[24].

Erfüllt ein Antragsteller nicht die zur Gewährung eines Rechts auf soziale Eingliederung auferlegten Bedingungen, kann er einen Antrag auf Sozialhilfe stellen. Dies gilt u.a. für einen Ausländer, der den Bedingungen des Artikels 3, 3° des RSE-Gesetzes in Bezug auf die Staatsbürgerschaft nicht genügt, für einen Minderjährigen, …

In diesem Fall kann dem Antragsteller einen finanzielle Hilfe gewährt werden, die gemeinhin als „gleichgestellte Sozialhilfe“ (dem Eingliederungseinkommen gleichgestellt) bezeichnet wird. Der Begriff der gleichgestellten Hilfe entspringt der Rechtsprechung, laut derer einer Person, die nur wegen ihrer Staatsbürgerschaft keinen Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen hat, jedoch alle anderen Bedingungen erfüllt, über denselben Betrag verfügen können muss als diejenige, die ein EE erhält.

Die finanzielle Hilfe kann auch ergänzend zu einem Eingliederungseinkommen gewährt werden, wenn letzteres nicht ausreicht, um ein Leben in menschwürdigem Rahmen zu führen. Das eine schließt das andere nicht aus, jedoch muss das Recht auf soziale Eingliederung vorrangig geprüft werden.

Die Sozialhilfe wird manchmal als diskriminierend bewertet, insofern es kein objektives Kriterium gibt, das einen präzisen Betrag festlegt. Wie ist es darum bestellt?

Der Schiedshof – heute Verfassungsgerichtshof – wurde in Bezug auf die möglicherweise diskriminierende Eigenschaft zwischen Sozialhilfe und Existenzminimum bzw. Minimex angerufen (die Argumentation kann auch auf das Eingliederungseinkommen übertragen werden).

Der Schiedshof legt dar[25]: *„Unter Berücksichtigung einerseits der unterschiedlichen Art und Zielsetzung der Sozialhilfe im Vergleich zum Existenzminimum und andererseits der Notwendigkeit, die individuelle Hilfe einer konkreten, sich möglicherweise verändernden Situation anpassen zu können, ist es gerechtfertigt, dass für die Sozialhilfeberechtigten das öffentliche Sozialhilfezentrum, das über die Gewährung dieser Hilfe entscheidet und dieses System auch finanziert, die Form und den Umfang dieser Hilfe frei bestimmt, während dieser Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Anspruchsberechtigten auf das Existenzminimum*

[23] GLG, Art. 60bis
[24] GLG, Art. 60, §3
[25] Schiedshof, 08.05.2002, Urteil Nr. 80/2002 (B.S. 10.08.2002)

nicht besteht, weil dessen Betrag gesetzlich geregelt ist und teilweise durch die Föderalbehörde finanziert wird.

Da die beanstandeten Bestimmungen hinsichtlich des Betrags einer eventuellen finanziellen Unterstützung keinerlei Beschränkung beinhalten, ist die Befugnis, die den öffentlichen Sozialhilfezentren bezüglich der Festlegung der Art und des Umfangs der Sozialhilfe eingeräumt worden ist, nicht so geartet, dass sie die Interessen der etwaigen Anspruchsberechtigten auf eine kraft des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gewährte Unterstützung in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen kann".

Schlussfolgernd können Recht auf Eingliederung und Sozialhilfe in gewissen Fällen dieselbe finanzielle Realität (einen Betrag) abdecken, sie können sich jedoch auch ergänzen, wobei die Sozialhilfe verschiedenste Formen annehmen kann.

Es handelt sich um sehr vielfältige Formen der Hilfe, die es jetzt zu untersuchen gilt. In der Folge werden die geläufigsten von den ÖSHZ gewährten Formen der Hilfe angeführt, es handelt sich also nicht um eine vollständige Liste.

2.3.3.2. Die spezifische Sozialhilfe

Neben der allgemeinen Sozialhilfe legen verschiedene Bestimmungen des Grundlagengesetzes die spezifischen Hilfen fest. Andere, allgemeinere Bestimmungen beziehen sich auch auf das Zielpublikum der ÖSHZ.

(1) Beratungs- und Unterstützungsauftrag

Das Zentrum erteilt alle zweckdienlichen Ratschläge und Auskünfte und unternimmt die notwendigen Schritte, um den Betreffenden alle Rechte und Vorteile zugutekommen zu lassen, auf die sie im Rahmen der belgischen oder ausländischen Rechtsvorschriften Anspruch erheben können[26].

Dies geht von der einfachen Auskunft, um den Betreffenden an den zuständigen Dienst zu verweisen, bis hin zur tatsächlichen Unterstützung, um einer Person zu ermöglichen, seine Rechte hinsichtlich einer Sozialleistung, Unterhaltsgeld oder einer Rechtshilfe geltend zu machen.

(2) Betreuungsauftrag

Das Zentrum gewährleistet unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit des Betreffenden die psychosoziale, moralische oder erzieherische Betreuung, die die Person, der geholfen wird, braucht, um ihre Schwierigkeiten schrittweise selbst zu überwinden.

Es berücksichtigt eine bereits geleistete Betreuung und die Möglichkeit, diese durch das andere Zentrum oder eine andere Dienststelle, das bzw. die das Vertrauen des Betreffenden bereits genießt, fortführen zu lassen[27]. Dies kann insbesondere einen mit dem ÖSHZ vertragsgebundenen Dienst betreffen.

Es handelt sich zum Beispiel darum, der Familie oder dem Antragsteller bei der Verwaltung der Haushaltskasse, bei der Erziehung der Kinder im Falle von Konfliktsituationen zu helfen.

[26] GLG, Art. 60, §2.
[27] GLG, Art. 60, §4

(3) Anschluss an einen Versicherungsträger

Wenn eine Person, der geholfen wird, nicht gegen Krankheit und Invalidität versichert ist, schließt das Zentrum sie an den Versicherungsträger ihrer Wahl an und, in Ermangelung einer solchen Wahl, an die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung. Im Rahmen des Möglichen wird von der betreffenden Person ein persönlicher Beitrag verlangt[28].

Der betreffende Versicherungsträger ist in den meisten Fällen eine Krankenkasse.

Der Beitrag des Betroffenen besteht in der Übernahme der gesamten oder eines Teils der Krankenkassenbeiträge.

Neben der Pflichtversicherung können die Krankenkassen im Rahmen einer Zusatzversicherung ebenfalls eine Reihe anderer zusätzlicher Leistungen, Vorteile oder Rückerstattungen anbieten (Geburtsprämie, Rückvergütung von Sehhilfen oder kieferorthopädischen Leistungen, Hilfeleistung im Ausland, …).

Die HKIV ((Hilfskasse) bietet ihrerseits ausschließlich die Grundversicherung an, d.h. die mit der Pflichtversicherung verbundenen Rückvergütungen.

Seit 2010 ist der Angeschlossene verpflichtet, einen Pauschalbeitrag für die Zusatzversicherung zusätzlich zum Pflichtbeitrag zu zahlen, wenn die zusätzlichen Dienste von der Krankenkasse selbst organisiert werden. Wenn eine Krankenkasse jedoch auf eine andere Versicherungsgesellschaft zurückgreift, um diese zusätzlichen Dienste zu organisieren, hat das Mitglied die freie Wahl und kann sich somit auf die Pflichtversicherung beschränken.

Die Nichtzahlung des Zusatzbeitrags hat zur Folge, dass das Mitglied keinen Anspruch auf die im Rahmen der Zusatzversicherung vorgesehenen Dienste und Rückvergütungen hat.

(4) Die sozial-berufliche Eingliederung

Das RSE-Gesetz hat zu einer grundlegenden Änderung der Philosophie der von den ÖSHZ gewährten Hilfe an Bedürftige beigetragen, idem die berufliche Eingliederung als das beste Mittel im Hinblick auf eine nachhaltige Eingliederung in die Gesellschaft betrachtet wurde. Seit 2002 ist dies also eine gesetzlich verpflichtende Aufgabe (eine Mittel-, jedoch keine Ergebnisverpflichtung), welche die ÖSHZ übernehmen müssen.

Mehrere Mittel werden direkt in den ÖSHZ-Gesetzen angeführt, um diese bei deren Aufgabe zu unterstützen:

1. Der *„Artikel 60, § 7“* [29]: das bekannteste und meistgenutzte Mittel zur Eingliederung.
2. Der *„Artikel 61“* [30]: weniger genutzt als das vorerwähnte Mittel „Artikel 60, § 7“, jedoch mit einer besseren Rate im Hinblick auf eine nachhaltige berufliche Eingliederung, aufgrund der Einbeziehung eines Dritten in das Arbeitsverhältnis, meist ein Privatunternehmen.
3. Durch sozial-berufliche Befreiung[31] können Personen, die anfangen zu arbeiten oder eine berufliche Ausbildung beginnen oder fortsetzen, von einem Teil des Einkommens aus dieser neuen Arbeit oder der Ausbildung befreit werden, um somit der Arbeitslosenfalle zu entgehen (Gewährleistung, dass die Arbeit ein höheres Einkommen einbringt im Verhältnis zu den Arbeitslosenzulagen).

[28] GLG, Art. 60, §5.
[29] Unter Bezugnahme auf Artikel 60 GLG
[30] Unter Bezugnahme auf Artikel 61 GLG
[31] RSE-Gesetz, Art. 35

4. Initiative zur sozialen Eingliederung (ESW[32]): eine Aktivierungsmaßnahme im Rahmen der Sozialwirtschaft.

Zur vermerken ist auch, dass die PBÜ-[33] und Aktiva-Verträge, die vor Juli 2017 begonnen haben bzw. genehmigt worden sind, bis 2020 bestehen bleiben. Es handelt sich um Eingliederungsmaßnahmen, die durch die letzte Reform der Beschäftigungsförderung abgeschafft worden sind.

Neben den ÖSHZ eigenen Regelungen, bleiben die „impulsion"-Beilhilfen, deren Verwaltung dem Forem anvertraut wurde, weiterhin (unter gewissen Bedingungen) für die Leistungsempfänger der ÖSHZ zugänglich, da diese automatisch als „Arbeitssuchende" in den regionalen Arbeitsämtern eingetragen sind.

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur unmittelbaren beruflichen Eingliederung, die nur anwendbar sind, wenn die Peron bereit ist, in die Arbeitswelt einzutreten. In den anderen Fällen, wo eine Vorbereitung auf die Arbeitswelt vonnöten ist – was für viele Leistungsempfänger der Fall ist -, müssen diese darauf vorbereitet werden. Dies ist die ganze Herausforderung der sozialen bzw. sozialberuflichen Eingliederung. Zu diesem Zweck stehen von der wallonischen Region zugelassene Dienste für soziale Eingliederung (SIS) zur Verfügung. Es können auch verschiedene Partnerschaften durch die ÖSHZ umgesetzt werden mit dem Ziel, die Leistungsempfänger besser vorbereiten zu können, so wie die IDESS[34], das Forem, die VoG's, die Wohnviertelregien, Förderung des sozialen Aufstiegs, die „MIRE"[35].

Somit kann das ÖSHZ auf eine ganze Reihe von Hilfsmitteln zurückgreifen, um diese Eingliederungspolitik zu meistern.

(5) Energie

Es gibt zahlreiche Familien, die Schwierigkeiten haben bei der Zahlung ihrer Rechnungen, insbesondere in Bezug auf die Grundbedürfnisse wie Energie und Wasser. Um diesen Familien weiterhin ein Leben in einem menschwürdigen Rahmen zu ermöglichen, gibt es eine Reihe von Maßnahmen sowohl auf föderaler als auch auf regionaler Ebene. Es ist schwierig, in diesem Bereich vollständig zu sein, da es zahlreiche Maßnahmen mit verschiedensten Zulassungskriterien und Zuwendungsbeträgen gibt; jedoch sollte man als Mandatar diese Problematik aufmerksam verfolgen. In der Tat können diese Beihilfen – zusätzlich zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bedürftigen – zur Verringerung der finanziellen Belastung des ÖSHZ beitragen, da sie im Allgemeinen auch Gegenstand von Zuschüssen sind. Eine Investition in vorbeugende Maßnahmen beim Energieverbrauch trägt zu einer Verringerung der Rechnung zu Lasten der Begünstigten, und somit der gegebenenfalls zu gewährenden kurativen finanziellen Hilfe bei.

In gewissen Fällen handelt es sich bei diesen Maßnahmen um Fonds, die direkt bei der Zahlung der Rechnung der verschuldeten Person intervenieren oder die Umsetzung einer präventiven Begleitung ermöglichen:
- Energiefonds Gas/Strom;

In anderen Fällen handelt es sich um eine Beihilfe für ein Zielpublikum (Heizölfonds) oder einen Vorzugstarif (Sozialtarif Strom/Gas).

---

[32] Eingliederungssozialwirtschaft (frz. SINE), Anm. des Übersetzers
[33] PBÜ = Programm für beruflichen Übergang (frz. PTB), Anm. des Übersetzers
[34] IDESS = Initiativen zur Förderung der Beschäftigung im Sektor der Nachbarschaftsdienste mit sozialem Zweck (Anm. des Übersetzers)
[35] MIRE = missions régionales pour l'emploi: regionale Beschäftigungsdienste (Anm. des Übersetzers)

Die Beihilfe kann ein Fixbetrag sein oder, im Rahmen anderer Maßnahmen, handelt es sich um ein „Bezugsrecht“, das vom ÖSHZ aktiviert wird.

Andere Maßnahmen im Bereich „Energie“ sind:

- Vorbeugender Aktionsplan im Bereich Energie oder „PAPE“, mit der Möglichkeit der Vergabe von Mini-Energie-Kits (vorbeugend);

- Die MEBAR-Prämie[36], welche ihrerseits die Ausführung von Arbeiten ermöglicht, wenn der betreffende Haushalt die Auswahlbedingungen erfüllt;

- Ecopack et le Renopack: Darlehen zu 0% zur Finanzierung von Renovierungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen, die durch die SWCS (Wallonische Sozialkreditgesellschaft) und den FLW (Wallonischer Wohnungsbaufonds) vergeben werden, insbesondere durch Vermittlung der lokalen Behörden (ehemals Fonds zur Verringerung der Energiekosten), welche die Anträge vorbereiten und betreuen.

- Gas/Strom-Fonds oder Energiefonds;

- Sozialfonds für Heizung oder Heizölfonds;

- Der Sozialtarif Gas/Strom.

Im Bereich von vorbeugenden Aktionen und individuellen Betreuungsmaßnahmen vor Ort verfügen bestimmte ÖSHZ seit 2008 (insgesamt 64 ÖSHZ für 54 VZÄ[37]) über „Energieberater“. Konkret kümmern diese sich um die Erfassung der Probleme im Wohnungsbereich, begleiten die Haushalte bei allen erforderlichen Schritten zur Ausführung kleiner oder großer Arbeiten zur Energieeinsparung (technische und administrative Vorgänge in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst des ÖSHZ), sensibilisieren für eine rationelle Energienutzung, verhandeln mit den Eigentümern, usw.

(6) Vormundschaft über die Kinder

Das Zentrum übernimmt die Vormundschaft oder nimmt zumindest das Sorgerecht, den Unterhalt und die Erziehung der minderjährigen Kinder wahr, die ihm durch das Gesetz, die Eltern oder die öffentlichen Einrichtungen anvertraut werden.[38].

Die Artikel 63 bis 68 des Grundlagengesetzes verfügen ebenfalls, dass dem ÖSHZ *„Minderjährige, über die niemand die elterliche Autorität, die Vormundschaft oder die Obhut ausübt“*, anvertraut werden.

Diese Aufgabe, die eine Zeit lang praktisch nicht mehr aktiviert wurde, hat wieder an Aktualität gewonnen seit dem Zeitpunkt, als der Gesetzgeber im Zivilgesetzbuch die Möglichkeit für den vom Richter bezeichneten Vormund vorgesehen hat, diese Vormundschaft abzulehnen.

Um eine Verbindung zwischen den beiden Gesetzgebungen zu schaffen, ist im Zivilgesetzbuch für den Fall, wo niemand die Vormundschaft annimmt, ein ausdrücklicher Verweis auf die Artikel 63 bis 68 des Grundlagengesetzes eingefügt.

---

[36] MEBAR = Beihilfe für Personen mit unsicherem Einkommen
[37] Vollzeitäquivalente
[38] GLG, Art. 57, § 3

In diesem Fall obliegt es dem Sozialhilferat einen seiner Mandatare als Vormund und einen anderen als Gegenvormund zu bezeichnen.

(7) Die spezifische Hilfe für die Zahlung von Unterhalt

Seit 2005 hat das ÖSHZ zur Aufgabe die Gewährung einer spezifischen Hilfe für die Zahlung von Unterhalt zugunsten von Kindern[39].

Zu den Bedingungen zählen: der Unterhaltspflichtige hat Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen oder empfängt die gleichwertige finanzielle Sozialhilfe, muss für seine Kinder Unterhalt oder einen anteilmäßigen Beitrag für ein untergebrachtes Kind zahlen. Der Nachweis der Zahlung dieses Unterhalts beziehungsweise dieses anteilmäßigen Beitrags muss nachgewiesen werden.

Der Betrag der Beihilfe beläuft sich auf die Hälfte des gezahlten Betrags des Unterhalts oder der anteilmäßigen Beiträge, mit einem Höchstbetrag von 1.100 € pro Jahr.

Ein Königlicher Erlass[40] legt die Ausführungsbestimmungen in dieser Materie fest.

(8) Die Einrichtungsprämie in der Sozialhilfe

Seit 2004 wird dem ÖSHZ aufgrund des Artikels 57*bis* des Grundlagengesetzes die Aufgabe anvertraut, den Personen die nicht mehr als obdachlos gelten, eine einmalige Einrichtungsprämie zu gewähren, wenn sie in eine Wohnung ziehen, die ihnen als Hauptwohnort dient. Eine ähnliche Bestimmung bestand bereits im Rahmen des RSE-Gesetzes und war auf die RSE-Empfänger begrenzt.

Es bestehen also zwei Möglichkeiten zur Gewährung einer Einrichtungsprämie, deren Gewährungsbedingungen jedoch nicht identisch sind.

Aktuell handelt es sich um einen einmaligen Betrag pro Prämie, der dem monatlichen Betrag des höchsten sozialen Eingliederungseinkommens („Person mit Familie zu Lasten“) entspricht. Es spielt also keine Rolle, welcher Kategorie die obdachlose Person angehört.

(9) Taschengeld für Personen in Altenheimen

Wenn eine betagte Person in einem Altenheim untergebracht ist und das ÖSHZ sich an den Kosten des Aufenthalts beteiligt, muss sie über einen bestimmten, gesetzlich festgelegten Betrag als Taschengeld verfügen können[41]. Dieses Taschengeld sollte es ihr ermöglichen, das tägliche Leben zu verbessern (Frisör, Kleidung, Ausgaben in der Cafeteria, …). Damit der Bewohner dieses Taschengeld tatsächlich für sich selbst nutzen kann, legt ein Königlicher Erlass[42] die Kosten fest, die auf keinen Fall auf den gewährten Betrag angerechnet werden dürfen.

Am 1. Juni 2017 lag dieser Betrag bei 1.141,38 €/Jahr, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen.

[39] GLG, Art. 68*quinquies.*
[40] K.E. vom 05.12.2004 in Ausführung des Artikels 68quinquies, § 4, GLG. (B.S. 13.12.2004).
[41] GLG, Art. 98, §1, Abs. 3.
[42] K.E. vom 25.4.2004.

(10) Die Verwahrung der anvertrauten Wertsachen und Güter

Der Sozialhilferat organisiert durch eine Geschäftsordnung die freiwillig oder im Notfall erfolgende Inverwahrgebung, Verwahrung und Rückgabe der Wertsachen, die ihm von den in Einrichtungen des ÖSHZ aufgenommenen Personen anvertraut werden können.[43]

Der Finanzdirektor ist mit der Annahme der in Verwahrung gegebenen Wertsachen beauftragt oder gegebenenfalls bestimmt er im Einverständnis mit dem Generaldirektor die Personen, die unter seiner Verantwortung mit der Inverwahrnahme, Verwahrung und Rückgabe der Sachen beauftragt sind[44].

Diese Bestimmung ist durch den Gesetzgeber u.a. vorgesehen worden, um den Bedenken der in einem Altenheim eines ÖSHZ untergebrachten Personen Rechnung zu tragen.

(11) Die dringende medizinische Hilfe.

Jede Person hat Anspruch auf Sozialhilfe, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt und dieses Recht einschränkt.

Dies gilt für Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten.

Somit beschränkt sich der Auftrag des ÖSHZ für diese Personen auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe[45]. Bei der dringenden medizinischen Hilfe handelt es sich ausschließlich um medizinische Hilfe (diese Hilfeleistung darf weder eine finanzielle Hilfe noch die Bereitstellung einer Wohnung noch eine andere Sozialhilfe in Naturalien sein). Sie muss durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden.

Die dringende medizinische Hilfe kann sowohl ambulant als auch in einer Pflegeeinrichtung, erbracht werden und sowohl vorbeugender als auch heilender Art sein.

Es sei noch angemerkt, dass im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe ein EDV-System (MediPrima) eingeführt worden ist, um die Entscheidungsprozesse zur Übernahme der Pflegeleistungen durch das ÖSHZ zu vereinfachen und die Rückerstattung der Behandlungskosten zu automatisieren.

(12) Dringende Hilfe auf Initiative des Präsidenten

Im Prinzip werden die Beschlüsse kollegial gefasst. Im Rahmen der Sozialhilfe gibt es jedoch eine Ausnahme: allein der Präsident kann im Dringlichkeitsfall und innerhalb der in der Geschäftsordnung des Sozialhilferates festgelegten Grenzen selbst die Gewährung einer Hilfe beschließen.

Der Präsident muss dem Rat (oder dem Organ, dem der Rat diese Befugnis übertragen hat) seinen Beschluss auf der nächstfolgenden Versammlung zwecks Ratifizierung unterbreiten[46].

Damit schließlich die Hilfe zugunsten von obdachlosen Personen nicht zur Makulatur wird, enthält ein Artikel die Verpflichtung für den Präsidenten des ÖSHZ, einer obdachlosen Person eine dringende Hilfe zu gewähren, wobei er dem befugten Organ auch in diesem Fall seinen Beschluss auf der nächstfolgenden Versammlung zwecks Ratifizierung unterbreiten muss.[47]

---

43 In Anwendung der Artikel 1915 bis 1954*quater* des Zivilgesetzbuches.
44 GLG.,Art. 60, § 8
45 GLG, Art. 57, § 2, Abs. 1, 1°
46 GLG, Art. 28, § 3
47 GLG, Art. 28, § 1, letzter Abs.

Diese ganz besondere Befugnis muss im Rahmen größten Vertrauens erfolgen können: sollte sein Beschluss nicht ratifiziert werden oder die vom König festgelegten Grenzen überschreiten, haftet der Präsident mit seinem eigenen Vermögen.

(13) Die soziale und kulturelle Entfaltung

Die gesellschaftlichen Beziehungen sind für die Integrationsmöglichkeiten entscheidend. Ein Fonds wurde geschaffen mit dem Ziel, benachteiligte Personen in das Gesellschaftsleben zu integrieren, indem ihnen die Möglichkeit geboten wird, an kulturellen und sportlichen Ereignissen teilzuhaben und Zugang zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu haben. Die durch diese Maßnahme geförderten Initiativen unterscheiden sich von einem beruflichen Eingliederungsparcours. Die Aufgabe des ÖSHZ besteht in diesem Zusammenhang darin, die Zielgruppen zu definieren, Projekte auszuarbeiten und den potentiellen Teilnehmern das Angebot zu unterbreiten. Das ÖSHZ erhält zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel, um die aktive oder passive Teilnahme der Zielgruppe an Aktivitäten oder Veranstaltungen zu fördern. Die Maßnahmen können individueller oder kollektiver Art sein.

(14) Die Hilfen zugunsten von Obdachlosen

Seit nunmehr 25 Jahren werden obdachlose Personen nicht mehr als Straftäter, sondern als benachteiligte und einzugliedernde Personen betrachtet.

In diesem Sinne können verschiedenste Hilfen in Betracht gezogen werden, jedoch besteht die größte Schwierigkeit bei dieser Problematik darin, dass keine einheitliche Definition des Begriffs „obdachlos“ vorliegt.

Die heute meist allgemein anerkannte Definition lautet: *„die Person, die keine bewohnbare Wohnung hat und durch eigene Mittel nicht über eine solche Wohnung verfügen kann und die somit wohnungslos ist oder sich in ein gemeinschaftliches Wohnheim wiederfindet, wo sie sich zeitweise oder übergangsweise aufhält in der Erwartung, über eine eigene persönliche Wohnung zu verfügen“* [48].

Um einen Anspruch auf bestimmte Hilfen zu haben, werden gewisse Situationen der Obdachlosigkeit berücksichtigt und andere nicht. Somit wird im Rahmen der Einrichtungsprämie (siehe oben) die Angelegenheit anders bewertet je nachdem, ob der Antragsteller Empfänger der sozialen Eingliederung ist oder ob sein Antrag an die Sozialhilfe gebunden ist. Personen, die in einer Freizeitwohnung oder unter freiem Himmel oder in einem Camping- oder Wohnwagenplatz leben, haben keinen Anspruch auf eine Einrichtungsprämie aus Basis des Grundlagengesetzes, jedoch wohl auf Grundlage des RSE-Gesetzes.

Zum Erhalt einer Bescheinigung im Hinblick auf eine Erhöhung der Chancen zur Zuweisung einer Sozialwohnung sind die Kriterien ebenfalls verschieden.

Eine andere, regelmäßig beantragte Hilfeleistung ist die Zuweisung einer Bezugsadresse beim ÖSHZ. Es handelt sich um eine administrative Verankerung, damit die Person ihre Rechte (Arbeitslosengeld, Krankenkasse, …) nicht verliert infolge der Streichung aus dem Bevölkerungsregister. Zum Zeitpunkt der Niederschrift vorliegender Texte, wurden Verhandlungen zwischen mehreren Kabinetten aufgenommen mit dem Ziel der Ausarbeitung eines neuen Rundschreibens zu dieser Materie.

[48] Vorbereitende Arbeiten zum Gesetz vom 12.01.1993 zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft. Parl. Unterlagen der Kammer., SO, 1992-1993, S.34.

Zur Erinnerung (siehe oben): die dringende durch den Präsidenten gewährte Hilfe, die in vorliegendem Fall einer obdachlosen Person verpflichtend ist.

(15) Die Hilfen für ausländische Personen

Es ist unmöglich, im Rahmen des Vorliegenden die gesamte Problematik zu erörtern, da diese besonders komplex ist und verschiedenste Situationen betrifft.

Um Anspruch auf soziale Eingliederung und somit auf ein Eingliederungseinkommen geltend machen zu können, müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein, wovon eine mit dem Aufenthaltsrecht der Person im Königreich zusammenhängt. Infolgedessen haben ausländische Personen je nach Eigenschaft des Aufenthaltsrechts Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen oder auf Sozialhilfe (manchmal beschränkt auf die dringende medizinische Hilfe).

Die Prüfung dieser besonderen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht setzt auf Ebene der hiermit beauftragten Sozialarbeiter eine Kenntnis des Ausländerrechts im weitesten Sinne voraus, da der eventuelle Anspruch auf Hilfe insbesondere vom Statut, der Eigenschaft und der Dauer des Aufenthalts, des Alters, dem Stand des eventuell eingeleiteten Aufenthaltsverfahrens (verschiedene Möglichkeiten), usw. abhängt.

Folgende Situationen können auftreten (nicht erschöpfende Liste):
- EU-Bürger, für die die Hilfe von mehreren Parametern abhängig ist (Art des Aufenthaltsrechts, Dauer des Aufenthalts im Königreich, Grund der Einreise: Familienzusammenführung, als Arbeitssuchender, …); ;
- Flüchtlinge;
- Staatenlose;
- Nutznießer des subsidiären Schutzes;
- Asylbewerber (wenn sie nicht mehr im Aufnahmenetz aufgenommen sind)[49] ;
- Antragsteller auf Regularisierung des Aufenthaltsrechts aus medizinischen Gründen (Verfahren 9*ter*) ;
- Nicht begleitete Minderjährige (MENA) ;
- eine ganze Reihe von Situationen, in denen die Personen über kein Aufenthaltsrecht verfügen, denen jedoch ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe durch Gerichte und Gerichtshöfe anerkannt worden ist (Unmöglichkeit der Rückkehr ins Ursprungland aus medizinischen Gründen, sich auf dem Staatsgebietillegal aufhaltende Eltern eines minderjährigen Kindes mit Aufenthaltsrecht, …);
- […]

Zu vermerken ist, dass:
- eine illegale Situation den Antragsteller nicht davon befreit, seine Bedürftigkeit nachzuweisen;
- nicht jede ausländische Person, die sich in einer illegalen Situation befindet, systematisch eine Hilfe des ÖSHZ beantragt.

(16) Die materiellen Beihilfen über die ILA[50]

Es handelt sich um Strukturen, innerhalb derer bestimmte Ausländer eine spezifische Hilfe in Anspruch nehmen können (materielle Hilfe).

[49] infolge einer kürzlich erfolgten Reform in 2018 als „internationalen Schutz beantragende Personen“ bezeichnet
[50] Initiative locale d’accueil = lokale Auffangstruktur

Jede Person hat Anspruch auf Sozialhilfe, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt und dieses Recht einschränkt. Somit ist die Hilfe für internationalen Schutz beantragende Personen auf eine materielle Hilfe während des Verfahrens beschränkt[51].

Dies bedeutet, dass die Antragsteller auf internationalen Schutz, ob minder- oder volljährig, im Prinzip während ihres Verfahrens keinen Anspruch auf die von den ÖSHZ geleistete Hilfe haben, jedoch eine materielle Hilfe innerhalb einer Aufnahmestruktur empfangen können, die damit beauftragt ist, ihnen die erforderliche Hilfe zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens anzubieten.

Diese materielle Hilfe wird von der Föderalen Agentur für den Empfang von Asylbewerbern (Fedasil) oder einem ihrer Partner gewährt und bezieht sich insbesondere auf Unterbringung, Verpflegung, Kleidung, soziale und psychologische Begleitung, Rechtsberatung, usw.

In diesem Rahmen sind zahlreiche ÖSHZ Partner von Fedasil über die als lokale Aufnahmestrukturen (ILA) bezeichneten Wohnungen.

In diesem Zusammenhang sollte man wissen, dass viele aufeinanderfolgende politische Entscheidungen das Aufnahmenetz von Fedasil betreffen und dass diese Entscheidungen auf föderaler Ebene eine Auswirkung auf die ILA, und demzufolge auf lokaler Ebene haben können. Dies ist bisweilen mit großen finanziellen und politischen Herausforderungen verbunden.

Außerdem leisten die ÖSHZ zurzeit diese materielle Hilfe über die ILA auf freiwilliger Basis im Rahmen von mit Fedasil abgeschlossenen Vereinbarungen.

Jedoch sollte man wissen, dass der Artikel 57*ter* 1 des Grundlagengesetzes nunmehr vorsieht, dass ein Verteilungsplan, welcher den ÖSHZ (aufgrund von in einem Königlichen Erlass festgelegten Kriterien) die Schaffung von ILA vorschreibt, durch einen im Ministerrat verabschiedeten Erlass aktiviert werden könnte.

(17) Die regelmäßig gewährten Beihilfen.

Dies wurde bereits erläutert: die einzige Begrenzung der Sozialhilfe ist das Kriterium der Menschenwürde.

Als Beispiel seien erwähnt:

- Übernahme der Kosten für die Unterbringung in ein Altenheim (für die das Grundlagengesetz Möglichkeiten zur Rückforderung von den Unterhaltspflichtigen und/oder Erben und Vermächtnisnehmern vorsieht) oder in anderen Einrichtungen (Aufnahmezentrum, usw.)

- Die Beihilfen in der Gesundheitspflege, wie die Übernahme der medizinisch-pharmazeutischen Kosten.

Das ÖSHZ kann beschließen, eine Sozialhilfe in Form einer – vollständigen oder teilweisen - Übernahme von medizinischen und/oder pharmazeutischen Kosten zu gewähren. Der Beschluss kann für eine spezifische Krankheit und/oder für eine festgelegte (mehr oder weniger lange) Dauer gefasst werden.

Im Prinzip müssen die pharmazeutischen Kosten verordnet sein und sind manchmal auf bestimmte Kategorien von Medikamenten begrenzt.

[51] GLG, Art. 57*ter*.

Ein EDV-gestütztes System (MediPrima) wurde eingeführt, um die Entscheidungsprozesse zur Übernahme der Pflegeleistungen durch das ÖSHZ zu vereinfachen und die Rückerstattung der Behandlungskosten zu automatisieren. Zurzeit sind nur die Rechnungen von Pflegeeinrichtungen für nicht versicherte und nicht versicherbare Personen betroffen[52]. In Kürze werden die Kosten in Bezug auf die Konsultationen von Allgemeinärzten auch über dieses System verwaltet werden können. Mittelfristig wird das System auf alle Kunden des ÖSHZ, denen eine medizinische Hilfe gewährt werden kann, sowie auf alle Pflegeleistende (Apotheker, Zahnärzte, Spezialisten, Paramediziner, …) ausgeweitet werden.

Gewisse ÖSHZ sind mit Apothekern, Ärzten, Ärztehäusern, Krankenhäuser, usw. vertragsgebunden.

Neben dieser vorgesehenen Betreuung kann ein ÖSHZ sich dazu veranlasst sehen, gewisse Kosten medizinischer Notfälle zu übernehmen. Da die Sozialhilfe residual (ergänzend) ist, obliegt es prinzipiell dem Patienten, der einer sofortigen Zahlung seiner Rechnung nicht nachkommen kann, mit der Krankenhauseinrichtung eine Staffelung der Zahlungen auszuhandeln und sich an das ÖSHZ zu wenden, falls er den Zahlungsverpflichtungen nicht vollumfänglich nachkommen kann. Das ÖSHZ wird prüfen, ob die Handlung für die mit der Menschenwürde (Gesundheit) verbundenen Grundbedürfnisse unerlässlich war und ob die Nichtzahlung dieser Rechnung zu Schwierigkeiten in Verbindung mit der Achtung der Menschenwürde führen kann.

- Beihilfen in Bezug auf die Wohnung sind ebenfalls geläufig: vollständige oder teilweise Übernahme der Mietgarantie, Übernahme einer ersten Miete, usw.

Bestimmte Sozialhilfen sind Gegenstand von Verhandlungen vor Gericht. Dies gilt zum Beispiel für Sozialhilfen zugunsten von Häftlingen, wobei es in diesem Fall – mehr noch als bei anderen Problemfällen – auf die residuale Eigenschaft der Sozialhilfe zu achten gilt: gegenüber den Unterhaltspflichtigen, der Arbeitsbereitschaft, dem FÖD Justiz, dem sie unterstellt sind, der Versicherung für Strafgefangene, usw.

Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es dem ÖSHZ nicht, Privatschulden zu übernehmen, es sei denn das diese in Verbindung mit der Achtung der Menschenwürde stehen.

Somit vertreten einige Richter den Standpunkt, dass die Honorare der vorläufigen Verwalter ein Teil davon sind. Die Rechtsprechung ist in dieser Hinsicht umstritten. Im Rahmen solcher Dossiers sollte in Erinnerung gerufen werden, dass der Antragsteller seine Bedürftigkeit nachweisen muss, dass das ÖSHZ alle Existenzmittel der betreffenden Person überprüfen können muss und dass es sich um einen ergänzenden Anspruch handelt.

In gewissen Fällen kann das ÖSHZ zu der Schlussfolgerung gelangen, dass die finanzielle Hilfe nicht die angemessene Hilfe ist und dass somit eine Hilfe in Naturalien, eine Nahrungsmittelhilfe, Nahrungsmittelschecks oder Lebensmittelpakete, warmes Essen, Kleidung, Möbel, Karten (Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, Telefon, usw.) gewährt wird.

Die Sozialhilfe hat zum Ziel, jedem ein Leben in einem menschenwürdigen Rahmen zu ermöglichen, ein Begriff, der als solcher nicht definiert ist, jedoch, nach der Rechtsprechung, zumindest die Grundbedürfnisse betrifft.

[52] Und zwar alle „illegalen“: Ausländer, die sich ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung im Königreich aufhalten; die Personen, deren Regularisierungsantrag aufgrund des Artikels 9ter (medizinische Gründe) als zulässig erklärt wurde; die Asylbewerber, die eine finanzielle Hilfe erhalten oder in einer ILA aufgenommen wurden; die aus dem Bevölkerungsregister gestrichenen Personen;

Jede Person hat darauf Anspruch, jedoch sind bestimmte Kategorien von Ausländern von dieser Hilfe ausgeschlossen oder haben nur einen Anspruch auf eine begrenzte Hilfe.

Um den Anspruch geltend machen zu können, gibt es keine Altersbeschränkung; man muss seinen gewöhnlichen und tatsächlichen Wohnort auf belgischem Staatsgebiet haben.

Die Sozialhilfen sind also verschieden und vielfältig; dem Eingliederungseinkommen gleichwertige Sozialhilfe, periodische, punktuelle oder an spezifische Situationen gebundene finanzielle Hilfe, Beratung, Betreuung, Geldbeträge in bestimmten spezifischen Situationen, Hilfe in Naturalien, Hilfen in Bezug auf die Wohnung, die Gesundheitspflege, …

Das ÖSHZ entscheidet über die Art der (angemessenen) Hilfe.

Zur Erinnerung: Die Sozialhilfe ist residual (ergänzend) und es obliegt dem Antragsteller, seine Bedürftigkeit im Rahmen einer Sozialuntersuchung nachzuweisen. Wenn jedoch spezifische Bedingungen erfüllt sein müssen (z.B. für die zusätzliche Hilfe im Rahmen der Zahlung von Unterhaltsgeld), und diese erfüllt sind, gilt der Anspruch als gegeben.

2.4. Welches sind die durch die ÖSHZ regelmäßig angebotenen fakultativen Dienste?

Das ÖSHZ hat vorgegebene Aufgaben (diejenigen, die ihm kraft des Gesetzes anvertraut sind).

Die ÖSHZ haben ebenfalls die Möglichkeit, soziale Dienstleistungen, die sie als erforderlich betrachten, zu schaffen und zu entwickeln, oder auch Partnerschaften einzugehen.

Diese Dienstleistungen/Einrichtungen/Partnerschaften sind vielfältig.

Die am geläufigsten auf Ebene der ÖSHZ geschaffenen sind folgende:

2.4.1. Die Dienste / Einrichtungen des ÖSHZ

In diesem Zusammenhang sind meist bestimmte Zuschüsse seitens der föderalen oder der regionalen Ebene vorgesehen.

- **Schuldenvermittlungsdienste**: geschaffen vor 20 Jahren mit der Möglichkeit einer Bezuschussung durch die wallonische Region[53].

- **Erwachsenenhilfe**: das ÖSHZ interveniert mittels zahlreicher Dienstleistungen:
  - Betreuungseinrichtungen:
    . Altenheime,
    . Alten- und Pflegeheime,
    . Betreutes Wohnen. Es handelt sich um Wohnungen, die es den Bewohnern ermöglichen, ein unabhängiges Leben zu führen bei gleichzeitiger Nutzung von Dienstleistungen, die freiwillig in Anspruch genommen werden können.

[53] In der Tat sieht das Gesetz vom 05. Juli 1998 über die Schuldenregelung vor, dass der Schuldenvermittler „eine *öffentliche oder private Einrichtung, die dazu von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist*“ sein kann, was insbesondere auf die ÖSHZ anwendbar ist.

- Häusliche Dienstleistungen (Essen auf Rädern, Haushalts- und Familienhilfsdienst, sozialer Fahrdienst, usw.),

- **Notunterkünfte**: als vorübergehende Hilfe in Notsituationen, wie eine Zwangsräumung, eine als gesundheitsgefährdend eingestufte Wohnung, Naturkatastrophe, usw.

2.4.2. Vereinbarungen mit bestimmten Einrichtungen oder Partnern

Gewisse ÖSHZ haben Vereinbarungen mit Aufnahmezentren, Frauenhäuser abgeschlossen, um den Personen, die einer dringenden Hilfe bedürfen, einen Platz in diesen Strukturen vermitteln zu können.

Viele ÖSHZ haben außerdem eine Vereinbarung entweder mit der Rechtsanwaltschaft oder direkt mit einem Rechtsanwalt abgeschlossen. Die Bedingungen dieser Vereinbarungen sind sehr verschieden. Meistens stellt das ÖSHZ den Anwälten ein Büro zur Verfügung und erstellt einen Zeitplan. Die Beratungen erfolgen im Allgemeinen im Rahmen einer Sprechstunde. Die Leistungen der im Rahmen dieses Dienstes beauftragten Anwälte werden im Allgemeinen durch das ÖSHZ übernommen. Die Vereinbarung geht manchmal über die einfache Beratung hinaus bis hin zu einem rechtlichen Beistand.

Die ÖSHZ bieten im Rahmen ihrer Aufgaben also ein breites Spektrum an verschiedensten und vielfältigen Hilfen an. Verschiedene sind verpflichtend, andere fakultativ, die einem lokalen, spezifischeren Bedarf entsprechen; jedoch muss das ÖSHZ nicht alles alleine bewerkstelligen.

2.5. Wie verläuft ein Antrag?

Wie ist die Vorgehensweise, wenn eine Person einen Antrag beim ÖSHZ stellt?

Nachstehend eine Zusammenfassung des Verlaufs eines RSE-Antrags[54]: vom Einreichen des Antrags bis zur Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller

Wer macht was im Laufe des Verfahrens? Innerhalb welcher Frist muss das ÖSHZ entscheiden? Was geschieht, wenn die betreffende Person mit der zugestellten Entscheidung nicht einverstanden ist.

2.5.1. Einreichen des Antrags

Das RSE wir im Prinzip « auf Anfrage » bearbeitet: die betreffende Person reicht ihren Antrag generell mündlich ein, indem sie sich direkt zur Sozialsprechstunde des ÖSHZ begeben[55], jedoch kann sie auch schriftlich Kontakt aufnehmen (normale Post, Einschreiben).

In den letzten Jahren treffen auch verschiedene Anträge per E-Mail ein, was auf Ebene des Nachweises des Empfangsdatums Schwierigkeiten bereiten könnte; diese Anträge werden als mündliche Anträge betrachtet.

Der Antrag muss nicht vom Antragsteller selbst eingereicht werden: er kann eine andere Person schriftlich hierzu beauftragen.

---

[54] Das Einreichen eines Antrags auf Sozialhilfe und, im Allgemeinen, das Verfahren im Rahmen eines solchen Antrags sind vom Gesetzgeber weniger streng geregelt..

[55] Zur Behandlung der mündlichen Anträge ist das ÖSHZ verpflichtet, feste Sprechstunden an mindestens zwei Tagen pro Woche zu organisieren, Allgemeiner K.E. RSE, Art. 4

Schließlich kann das ÖSHZ auch von sich aus eine Situation « von Amts wegen » prüfen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn das ÖSHZ eine Änderung innerhalb der Familie feststellt (z.B.: ein Kind, das volljährig wird oder wenn die Person vor dem Datum des Antrags ein Recht in Anspruch hätte nehmen können (rückwirkend), …)

2.5.2. Empfangsbestätigung

Beim ÖSHZ wird der Antrag am Tag des Empfangs in ein entsprechendes Verzeichnis eingetragen.
Der Betreffende unterzeichnet das Register, falls es sich um einen mündlichen Antrag handelt.
Am selben Tag stellt das ÖSHZ eine Empfangsbestätigung aus, die dem Betreffenden im Falle eines mündlichen Antrags persönlich ausgehändigt oder, im Falle eines schriftlichen Antrags, zugesandt wird.

Dieses Dokument ist wichtig: es gilt als Nachweis des Eingangs des Antrags und legt somit den Beginn der Frist fest, innerhalb derer das ÖSHZ eine Entscheidung treffen muss.

Die Empfangsbestätigung muss bestimmte, in der Charta des Sozialversicherten angeführte Elemente enthalten, insbesondere:
- die Entscheidungsfrist;
- den Namen des Sozialassistenten, der die Akte bearbeitet;
- die Referenzen der Akte;
- die Referenzen des Dienstes, der die Akte verwaltet.

2.5.3. Summarische Prüfung

Zusammen mit dem Antragsteller wird der Sozialarbeiter eine möglichst vollständige Verwaltungsakte erstellen.

Der Antragsteller muss alle für die Sozialuntersuchung erforderlichen Elemente vorlegen.

In einer ersten Phase wird der Sozialarbeiter sich zunächst die Frage nach der Zuständigkeit seines ÖSHZ stellen müssen. Hier muss schnell Stellung bezogen werden: wenn er sich als nicht zuständig betrachtet, muss er den Antrag binnen 5 Tagen an das ÖSHZ, das er als zuständig befindet, zustellen.

Zu diesem Zweck ist ein Mindestmaß an Auskünften erforderlich (Ausweisdokumente, SIS-Karte, Mietvertrag, Existenzmittel, …).

Sobald die Zuständigkeit geklärt ist, wird der Antrag auf Beihilfe durch den Sozialarbeiter untersucht, der dem Betreffenden seine Rechte (darunter das Recht auf Anhörung) und seine Verpflichtungen im Rahmen der Bearbeitung des Antrags und der Wahrung der Rechte erläutert. Er prüft ebenfalls die geeignetste Lösung für die Situation des Betreffenden.

Es dürfte interessant sein, die Aufmerksamkeit der zukünftigen Mandatare auf gewisse verwaltungstechnische Aspekte zu lenken, die zwar nicht in deren Zuständigkeit fallen, die jedoch zum Verständnis beitragen, dass ein Antrag auf Beihilfe nicht mehr so wie zur Zeit der ÖUK, d.h. nach reinem Ermessen, bearbeitet werden kann. Es gilt, eine manchmal schwerfällige, jedoch erforderliche Prozedur zu befolgen, um die Achtung der Rechte der schwächsten Personen zu gewährleisten. Dieser verfahrensrechtliche Teil ermöglicht auch eine Bezuschussung der verschiedenen Akten, was einen Einfluss auf die Finanzen des ÖSHZ haben wird, die letztendlich unter die Zuständigkeit der Mandatare fallen.

2.5.4. Prüfung des Antrags - Sozialuntersuchung

Die Sozialuntersuchung darf nicht durch gleich welches Personalmitglied durchgeführt werden: das Gesetz schreibt hierfür bestimmte Diplome vor (Sozialarbeiter, in Gemeinschaftsgesundheit spezialisierter graduierter Krankenpfleger oder Sozial-krankenpfleger).

Die Sozialuntersuchung muss vom Sozialarbeiter datiert und unterzeichnet und mit seinem Namen versehen sein.

Der von einem Sozialarbeiter verfasste Bericht zur Sozialuntersuchung muss vorschriftsmäßig erstellt werden, da dieser bis zum Beweis des Gegenteiles maßgebend ist in Bezug auf die Feststellungen, die darin kontradiktorisch festgehalten worden sind (Sozialarbeiter und Antragsteller).

Ein Mandatar darf demzufolge keine Sozialuntersuchung vornehmen.

Die Sozialuntersuchung muss eine Reihe von Elementen enthalten, die in der Gesetzgebung vorgeschrieben sind (auch hier ist der verfahrensrechtliche Teil eine Voraussetzung für die Bezuschussung durch den Staat).

Es handelt sich insbesondere um die Auskünfte in Bezug auf die Identität und die materielle und soziale Situation des Betreffenden und jeder Person, die mit ihm zusammenwohnt und dessen Einkünfte vom ÖSHZ berücksichtigt werden können oder müssen.[56].

Ferner befinden sich darin auch die an das ÖSHZ erteilte Genehmigung zur Überprüfung aller Auskünfte und Erklärungen bei den Finanzinstituten, Einrichtungen der sozialen Sicherheit und öffentlichen Verwaltungen.

Wenn der Antragsteller – durch ein ärztliches Attest bescheinigte oder nicht bescheinigte – gesundheitliche Gründe geltend macht, kann das ÖSHZ den Betreffenden einer ärztlichen Untersuchung unterziehen lassen, die durch einen vom ÖSHZ bezeichneten und entlohnten Arzt durchgeführt wird. Die eventuellen Fahrtkosten des Betreffenden werden vom Zentrum übernommen.

Im Rahmen der Untersuchung ist die Zusammenarbeit der betreffenden Person unerlässlich. Bestimmte Unterlagen müssen vorgelegt werden und bestimmte Schritte sind durch das ÖSHZ zu tätigen, so unter anderem die Konsultierung der zentralen Datenbank. Im Prinzip wird ein Hausbesuch vorgenommen.

Im Allgemeinen muss das ÖSHZ über alle Elemente verfügen können, die eine Auswirkung auf das Recht der Person haben können, damit die Kategorie und der Betrag, auf die sie Anspruch erheben kann, festgelegt werden können. Die Untersuchung mag aufdringlich und einschneidend sein in dem Maße wie sie nicht nur den Antragsteller, sondern auch die Personen, mit denen er zusammenwohnt, als auch die sie verbindende Beziehung betrifft.

Das ÖSHZ muss seine Entscheidung binnen 30 Tagen nach Empfang des Antrags treffen.

2.5.5. Untersuchung durch das zuständige Organ - Beschluss

Auf Grundlage der Akte erstellt der Sozialarbeiter einen Sozialbericht und erarbeitet einen Vorschlag, der in der folgenden Sitzung des Sozialhilferats (oder, bei Delegation, des

[56] Weitere Informationen im allgemeinen K.E., Art. 6

Ständigen Präsidiums oder auch und vorwiegend des „Sonderausschusses des Sozialdienstes“) vorgelegt wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse des ÖSHZ prinzipiell kollegial getroffen werden. Nur in strikt festgelegten Ausnahmefällen kann der Präsident eine dringende Hilfe unter den im Rahmen des Kapitels „Sozialhilfe“ (siehe oben) erläuterten Bedingungen gewähren.

In dieser Phase werden die Mandatare demzufolge besonders gefordert sein: die Entscheidung obliegt ihnen, jedoch haben sie die Möglichkeit die Akte vor der Sitzung (Frist von 5 Tagen) einzusehen, damit sie in Kenntnis der Sachlage entscheiden können. Im Laufe der Sitzung wird ihnen der Bericht des Sozialarbeiters vorgestellt, der als Grundlage für die Entscheidung dient. Je nach Organisationsweise des ÖSHZ obliegt es dem Verantwortlichen des Sozialdienstes, dem für die Akte verantwortlichen Sozialarbeiter oder einem bezeichneten Sozialassistenten, die Akte im Rahmen der Sitzung vorzustellen.

Dies ist auch der Zeitpunkt, an dem der Antragsteller angehört werden kann, wenn er dazu den Wunsch geäußert hat. Dies ermöglicht ihm, selbst seine Situation mündlich zu erläutern und direkt auf die Fragen der Ratsmitglieder zu antworten.

Falls erforderlich wird der Generaldirektor je nach Verlauf der Verhandlungen auf das Gesetz verweisen: er handelt als Garant der Einhaltung des Gesetzes.

Die Mandatare folgen – oder auch nicht – dem vorgelegten Vorschlag.

Deren – positive oder auch negative – Entscheidung ist ebenfalls gewissen Formalien unterworfen[57].

Jeglicher Beschluss muss schriftlich verfasst und überzeugend begründet sein. Zu diesem Zweck muss er sich auf die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte berufen.

Demzufolge muss das ÖSHZ, im Falle einer Verweigerung, begründen, warum der Antragsteller die Bedingungen zur Gewährung der Hilfe nicht erfüllt.

Wenn der Beschluss sich auf einen zugewiesenen Betrag bezieht, sind folgende Angaben ebenfalls verpflichtend anzuführen: der gewährte Betrag, der Berechnungsmodus, sowie die Periodizität der Zahlungen.

Außerdem muss der Beschluss eine Reihe von Angaben enthalten[58]. Falls diese verpflichtenden Angaben nicht im Beschluss angeführt sind, kann die Einspruchsfrist gegen den Beschluss nicht anlaufen.

---

[57] 1) Die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Gerichtsbarkeit einzureichen.
2) Die Anschrift der zuständigen Gerichtsbarkeit.
3) Die Fristen und die Modalitäten zur Hinterlegung einer Beschwerde.
4) Die Tatsache, dass der Betreffende das Recht hat, sich während des Verfahrens beistehen zu lassen und dass er nicht in die Verfahrenskosten verurteilt wird, außer bei leichtfertigen oder schikanösen Klagen (Gerichtsgesetzbuch., Art. 728 und 1017).
5) Die Referenzen der Akte, des Dienstes und des Sozialarbeiters, der die Akte verwaltet.
6) Die Möglichkeit, beim Dienst, der die Akte verwaltet, alle Auskünfte zur Entscheidung zu erhalten.
7) Die Tatsache, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung auf den gefassten Beschluss hat.

[58] Idem.

2.5.6. Zustellung

Das ÖSHZ unterrichtet den Antragsteller binnen 8 Tagen nach der Beschlussfassung, per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung.

Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Der Beschluss zur Gewährung eines Eingliederungseinkommens, der infolge eines vom Betreffenden eingereichten Antrags getroffen wird, wird mit dem Datum des Empfangs dieses Antrags wirksam.
Das ÖSHZ kann selbst im Rahmen seines Beschlusses den Zeitpunkt der Zahlung des Eingliederungseinkommens festlegen: monatlich, zweiwöchentlich oder wöchentlich.

Die erste Zahlung erfolgt binnen fünfzehn Tagen nach dem Beschluss.

2.5.7. Eventuelle Beschwerden

Ist der Antragsteller mit dem Beschluss des ÖSHZ nicht einverstanden, kann er binnen einer Frist von 3 Monaten ab dem Datum der Zustellung des Beschlusses eine Beschwerde beim Arbeitsgericht einreichen.

Diese Beschwerde ist für das ÖSHZ nicht kostenneutral: gewisse Verfahrenskosten, wie zum Beispiel die Kosten für Sachverständigengutachten, sind immer zu Lasten des ÖSHZ.

Es ist also im Interesse des ÖSHZ, die gesamte Situation im Hinblick auf die anwendbare Gesetzgebung zu prüfen, die Rechte der Verteidigung zu wahren und die Beschlüsse sorgfältig zu begründen.

2.5.8. Die Sanktionen

Im Falle einer Nicht-Erklärung von Existenzmitteln gegenüber dem ÖSHZ (z.B. Schwarzarbeit), von Irreführung oder von falschen Angaben sind Sanktionen vorgesehen.

Infolgedessen kann die Zahlung des Eingliederungseinkommens eingestellt oder für eine bestimmte Dauer ausgesetzt werden.

Es können ebenfalls Sanktionen ausgesprochen werden im Falle der Nichteinhaltung der im individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung vorgesehenen Bedingungen oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtung der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt.

Als zukünftiger Mandatar ist es wichtig, auf folgende Elemente zu achten:

- ***Das ÖSHZ muss seine Entscheidung innerhalb einer relativ kurzen Frist treffen: 30 Tage ab dem Datum des Antrags.***

- ***Innerhalb dieses Zeitraums:***
  - ***muss das ÖSHZ seine Zuständigkeit prüfen und gegebenenfalls binnen 5 Tagen an das ÖSHZ verweisen, das es als zuständig erachtet.***
  - ***Der Sozialarbeiter (und nur er) wird eine Sozialuntersuchung und einen Hausbesuch durchführen, die Angaben in der zentralen Datenbank überprüfen, nachprüfen, ob der Antragsteller nicht Anspruch auf andere Sozialleitungen hat, ob Unterhaltspflichtige gegebenenfalls intervenieren könnten, die Existenzmittel berechnen,***

einen Sozialbericht fristgerecht (J-5) erstellen müssen, damit die Mandatare die Akten einsehen und zur Kenntnis nehmen können.

- ***Während des gesamten Verfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass die in Bezug auf die Rechte der Verteidigung und auf die Zuschüsse vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten werden.***

- ***Die Begründung: es muss einen Bezug geben zwischen dem Sachverhalt und den rechtlichen Erwägungen, um (sowohl für die Antragsteller als auch für das ÖSHZ) lange und kostspielige Einspruchsverfahren zu vermeiden.***